Studien zur Geschichte der Juden im Königreich Aragonien während des 13. und 14. Jahrhunderts.

(Erstes und zweites Kapitel.)

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER

PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

AN DER

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT

ZU FREIBURG i. BREISGAU

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

VON

Fritz Baer

aus Halberstadt.

Berlin 1913

Emil Ebering

Mittelstraße 39.

Tag der Promotion: 10. Mai 1912.

Referent: Geh. Hofrat Prof. Dr. **H. Finke**.

Mit Genehmigung der philosophischen Fakultät erscheint nur ein Teil der eingereichten Abhandlung als Dissertation. Die erweiterte Dissertation erscheint als Heft der „Historischen Studien“ im Verlage von Emil Ebering in Berlin.

Inhalt.

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Werke S. 6.
Vorwort S. 7.

I. Abschnitt. Die rechtliche Stellung der Juden in Aragonien S. 11.

I. Kap. Die Juden und die öffentlichen Gewalten S. 11.

§ 1. Der König und die Juden S. 11.

a) Staatsrechtliche Stellung der Juden S. 11.

b) Die Steuern und Abgaben der Juden S. 16.

c) Die Vertreter der königlichen Gewalt gegenüber den Juden S. 27.

d) Zusammenfassende Charakteristik der Judenpolitik der aragonischen Könige S. 29.

§ 2. Die Territorialherren und die Juden S. 47.

§ 3. Die Städte und die Juden S. 51.

a) Besteuerung der Juden durch die Städte S. 51.

b) Die Städte und die Jurisdiktion und Verwaltung der jüdischen Gemeinden S. 53.

c) Die Judenpolitik der Städte S. 55.

§ 4. Die Kirche und die Juden S. 59.

a) Die Leistung des Kirchenzehnten durch die Juden S. 59.

b) Die Gerichtsbarkeit der Kirche über die Juden. Die Inquisition und die Juden im 14. Jahrhundert S. 60.

II. Kap. Die rechtlichen Beziehungen der Juden zu ihren christlichen Mitbürgern S. 70.

§ 1. Schutz der Person der Juden S. 70.

§ 2. Grundbesitz der Juden S. 71.

§ 3. Die Handelsbeziehungen zwischen Juden und Christen in rechtlicher Hinsicht S. 72.

§ 4. Prozeßverfahren zwischen Juden und Christen S. 75.

a) Zusammensetzung des Gerichts S. 75.

b) Berücksichtigung des jüdischen Rechts S. 77.

c) Zeugen- und Urkundenbeweis S. 78.

d) Der Eid S. 81.
e) Beweisverfahren in Darlehnsprozessen S. 82.
f) Inquisitionsverfahren S. 84.
g) Folter S. 86.
h) Untersuchungshaft S. 87.
i) Strafrechtliches S. 87.

III. Kap. Verfassung u. Verwaltung der jüdischen Gemeinden S. 88.
§ 1. Rechte und Arbeitsfeld der Gemeinde S. 88.
a) Gerichtsbarkeit S. 88.
b) Steuern und Finanzen S. 95.
c) Verwaltung und Gesetzgebung S. 100.
§ 2. Organe und Beamte der Gemeinde S. 102.
a) Gemeindeversammlung und Gemeindehaus S. 102.
b) Die ältesten Nachrichten über die Gerichtsverfassung der aragonischen Gemeinden S. 102.
c) Die obersten Behörden der aragonischen und valentinischen Gemeinden vom Ende des 13. bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts S. 104.
d) Die obersten Behörden der katalonischen Gemeinden S. 109.
e) Die Besetzung der höheren Gemeindeämter am Ende des 13. Jahrhunderts S. 111.
f) Der Rat und die Gemeindeverfassung des 14. Jahrhunderts S. 113.
g) Der Rabbiner S. 117.
§ 3. Die Collecta S. 118.
§ 4. Größere Gruppierungen von Gemeinden S. 122.
§ 5. Deputationen der jüdischen Gemeinden an den Hof S. 123.
§ 6. Der Plan einer Gesamtorganisation der aragonischen Juden vom Jahre 1354 S. 123.
§ 7. Der Oberappellationsrichter S. 126.

II. Abschnitt. Die wirtschaftliche Lage der Juden in Aragonien. S. 128.
I. Kap. Die jüdischen Gemeinden des Königreichs Aragonien, ihre Größe und materielle Entwicklung S. 128.
Der ordentliche Jahrestribut der jüdischen Gemeinden S. 129.
Uebersicht über die jüdischen Gemeinden S. 135.

II. Kap. Die wirtschaftliche Beschäftigung der Juden S. 164.
§ 1. Ländlicher Besitz und ländliche Beschäftigung S. 164.
§ 2. Gewerbe S. 167.

§ 3. Handel S. 168.
a) Kleinhandel S. 168.
b) Jüdische Makler S. 169.
c) Jüdische Großkaufleute und überseeischer Handel der Juden S. 169.
d) Geldhandel S. 172.
Exkurs. Ueber den Anteil der Juden an der Finanzverwaltung des aragonischen Staates im 13. Jahrhundert S. 174.
Anhang. Auszüge aus den rabbinischen Responsen S. 183.

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Werke.

Adret = Responsen des Salomo ben Adret, Rabbiners in Barcelona, aus den Jahren 1270—1310. 6 Teile. (Als 6. Teil werden die unter dem Titel שו״ת הרשב״א המיוחסות לרמב״ן herausgegeb. Responsen zitiert. Vgl. über die Ausgaben Perles, Salomo ben Addereth. Breslau 1863 S. 81.)

Amador = José Amador de los Rios, Historia social, politica y religiosa de los Judios de España y Portugal. Madrid 1875—76.

Bofarull = Francisco de Bofarull y Sans, Los Judios en el territorio de Barcelona (siglos X al. XIII). Reinado de JaimeI, 1213—1276. Barcelona 1911.

Chaluz. hebr. Zeitschr. I, Lemberg 1852.

D. J. = Coleccion de documentos ineditos del archivo general de la Corona de Aragon. Barcelona 1847 ff.

Fita-Llabrés = Fidel Fita und Gabriel Llabrés, Los judios mallorquines. Coleccion diplomatica desde el año 1247 al 1387 in Boletin de la r. Academia de la historia. Madrid 1900, Bd. 36.

Jacobs = Joseph Jacobs, An inquiry into the sources of the history of the Jews in Spain. London 1894.

Nissim = Responsen des R. Nissim aus Barcelona, Mitte des 14. Jahrhunderts. ed. Rom 1545 u. ö.

R. E. J. = Revue des Etudes juives.

Régné = Jean Régné, Catalogue des actes de Jaime Ier, Pedro III et Alfonso III, rois d'Aragon, concernant les Juifs (1213—1291). Paris 1912 f. (Sonderabdruck der R. E. J. Bd. LX f.)*.

Schescheth = Responsen des Isaak ben Schescheth (1370—1410) in Barcelona, Saragossa, Valencia und Nordafrika. Teil I ed. Konstantinopel 1547; Trient 1559 u. ö. Teil II ed. Munkacz 1901 (enthält auch Responsen anderer Zeitgenossen).

---

* Ich habe Nr. 1—657 durchgängig benützen können, von Nr. 658—907 nur das mir wesentlicher Erscheinende. Die Publikation wird gegenwärtig noch fortgesetzt.

Vorwort.

Der Plan zu dieser Arbeit wurde, allerdings in etwas anderer Gestalt als der jetzt ihr zuteil gewordenen, bereits vor dem Erscheinen der Publikationen von Régné und Bofarull gefaßt. Ohne die Benutzung dieser Werke würde freilich eine Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Juden im Königreich Aragonien trotz der hebräischen Quellen und trotz vieler früherer Veröffentlichungen von lateinischen und spanischen Urkunden in mancher Hinsicht dürftig und schief ausgefallen sein, während es jetzt möglich ist, ein ziemlich sicher umrissenes Bild von den betreffenden Zuständen zu entwerfen. Daß die vorliegende Arbeit dennoch viele Mängel aufweist, liegt abgesehen davon, daß der Verfasser ein Anfänger ist, an dem Fehlen von guten Vorarbeiten über die aragonische Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte überhaupt.. Régné wird aber selber in einer zusammenfassenden Behandlung des von ihm gebotenen Materials ausführen, was hier nur unvollkommen angestrebt ist. Durch die Heranziehung der hebräischen Quellen wird ihm die vorliegende Arbeit dazu ein Hilfsmittel neben anderen sein.

Die hier benutzten hebräischen Quellen bestehen in erster Linie in den bekannten Responsen der aragonischen Talmudgelehrten. Im Anhang der Arbeit sind nach dem Vorgang von M. Hoffmann in seinem „Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters“ (Leipzig 1910) historisch interessante Partien aus ihnen mitgeteilt, häufig nur ihrem Inhalte nach, aber wo es angängig und nützlich er-

schien, auch in wörtlicher Uebersetzung. Was von den Responsen im Anhang keinen Platz gefunden hat, ist wohl ohne wesentliche Ausnahme in die Darstellung hinein verwoben worden. Die Responsen des kastilischen Rabbiners Ascher und seines Sohnes Jehuda haben für die aragonischen Verhältnisse keine Ausbeute gegeben. Ich habe es ferner nicht versucht, die vielen halachischen und talmudischen Werke der aragonischen Rabbiner auf ihren kulturhistorischen Gehalt durchzusehen, weil das Ergebnis sicher nicht der Mühe entsprochen haben würde. Von den in den bekannten Sammlungen nicht vorhandenen Responsen ist eines, das später veröffentlicht wurde, unten S. 42 ff. verwendet worden. Eine handschriftliche Responsensammlung aus seinem Besitz (vgl. R. E. J. XXXIX 85 f. Jew. Qu. Rev. XII 143 f.) hatte mir Herr E. N. Adler aus London freundlichst zur Einsicht überlassen. Sie enthält u. a. Responsen des Isaak ben Schescheth und seiner Zeitgenossen, die nach einer Leydener Handschrift von, soweit es uns hier angeht, gleichem Inhalt später gedruckt worden sind und in dieser Arbeit unter dem Namen Schescheth II zitiert werden, ferner Responsen eines Schülers des Salomo ben Adret, der seinerseits (in Nr. 70 seiner Responsen) den Chajim Galipapa seinen Schüler nennt. Diesen letzteren Rechtsgutachten habe ich einiges für meine Arbeit entnommen (unten S. 51 Note 33, S. 99 Note 62, S. 114 Note 61 und Anhang 38; zitiert als Ms. Adler). Aus einer in der Königl. Bibliothek zu Berlin befindlichen handschriftlichen Sammlung von Gedichten des Salomo de Piera hat H. Brody einige Proben veröffentlicht; eine von diesen war für unser Thema von großem Interesse (unten S. 68). Einen Brief aus demselben Manuskript, das im übrigen nur Gedichte von rein literarischem und ästhetischem Werte enthält, gibt Anhang 10 inhaltlich wieder. Von wichtigeren hebräischen Dokumenten für die Geschichte der aragonischen Juden ist nur noch das im Chaluz I 20 f. edierte Aktenstück vom Jahre 1354 zu nennen (vgl. Abschn. I

Kap. III § 6). Das einschlägige, noch ungedruckte hebräische Quellenmaterial — abgesehen von den handschriftlichen Responsen kommt hier namentlich der Kodex 1984 der bodlejanischen Bibliothek in Betracht — verdiente nicht weniger als die spanischen Urkunden eine baldige Veröffentlichung.

Die vorliegenden Studien beschränken sich auf die Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts nicht nur in Anbetracht des allein für diese Periode so reichlich fließenden Quellenmaterials, sondern auch aus sachlichen Gründen. Die Kulturzustände der Juden auf dem Boden des späteren aragonischen Staates waren während des 12. Jahrhunderts ganz andere als in der Folgezeit; denn die politischen, wirtschaftlichen und geistigen Veränderungen des 13. Jahrhunderts haben natürlich auch der äußeren Lage und dem inneren Leben der aragonischen Juden eine neue Färbung verliehen. Der Ausgang des 14. Jahrhunderts ist aber für die Geschichte der aragonischen Juden von noch einschneidenderer Bedeutung. In dem Unglücksjahr 1391 wird die zweite Blüte der jüdisch-spanischen Kultur in ihrem Zentrum Katalonien zertreten. Die größte Gemeinde, Barcelona, wird aufgerieben, im Reich Valencia bleibt nur die kleine Gemeinde zu Murviedro bestehen. Wer kann, verläßt das aragonische Land. Die Zurückgebliebenen haben ihr Leben unter viel traurigeren Bedingungen zu fristen als die früheren Geschlechter. Welche Fülle lebendiger Kräfte die aragonischen Juden gleichwohl noch am Beginn des 15. Jahrhunderts aufzuweisen hatten, das könnte eine Darstellung der Disputation von Tortosa und eine Charakteristik der an ihr beteiligten oder ihr von der Ferne zuschauenden Männer zeigen. Aber aus der danach folgenden Zeit gibt es kaum noch einen aragonischen Juden, der ein nennenswertes literarisches Produkt hinterlassen hätte.

Die Anregung zu dem hier behandelten Thema erhielt ich von meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat

Finke, der mich auch während des weiteren Fortgangs der Arbeit stets mit seinem freundlichen Rat unterstützt hat. Herr Dr. A. Freimann in Frankfurt a. M. hat in seltener, nie ermüdender Liebenswürdigkeit meine häufigen schriftlichen und mündlichen Anfragen vermöge seiner reichen bibliographischen Kenntnisse beantwortet. Auch Herr Dr. H. Pick in Berlin hat mir manche wertvolle Auskunft erteilt. Allen diesen Herren sei hiermit mein herzlicher Dank ausgesprochen.

I. Abschnitt.

Die rechtliche Stellung der Juden in Aragonien.

1. Kapitel.

Die Juden und die öffentlichen Gewalten.

§ 1. Der König und die Juden.

a) Staatsrechtliche Stellung der Juden.

Die Juden werden vom aragonischen Volk, wie allgemein nach mittelalterlicher Auffassung, als Fremde betrachtet. Sie haben kein Heimatsrecht in dem Lande, das sie bewohnen, und können jederzeit daraus vertrieben werden[1]. Sie genießen nicht die Rechte des freien Mannes, sondern nur durch die Gunst des sie beschützenden Königs erwerben sie jederzeit widerrufliche Privilegien[2]. Sie sind

---

1. Im Jahre 1306 fürchteten die Juden auf Mallorca, der König beabsichtige, sie nach dem Beispiele Philipps des Schönen von Frankreich aus seinem Lande zu vertreiben. (Villanueva, Viage literario á las iglesias de España XXII, 363. Fita-Llabrés Nr. 17. Vgl. auch Adret I, 634. Minchath Kenaoth Nr. 101.) Ueber das Verhalten Pedros IV. vgl. unten S. 45.

2 Der Jurist Martinus Didaci d'Aux (ca. 1430) erklärt in seinen Observantiae consuetudinesque scriptae regni Aragonum in usu communiter habitae (zusammengedruckt mit den Fueros y observancias de las costumbres escriptas del reyno de Aragon. Saragossa 1576) fol. I r: „De consuetudine regni infideles non gaudent foris" und fol. XVI r: „De usu regni infidelis non datur super iuris fidantia nec ad caplevandum, nisi iudex voluerit, nec servatur sibi forus nec privilegium aliquod fori; et ratio est, quia christiani tantum interveniunt in celebratione curiarum principum,

Eigenleute des Königs und erlangen erst in dieser Eigenschaft ein Wergeld von der Hälfte des Betrages, den das Wergeld des freien Mannes ausmacht[3]. Das Wergeld der Juden fällt nach dem im Jahre 1176 abgefaßten Fuero von Teruel vollständig dem König zu; denn „die Juden sind Sklaven des Königs und gehören dem Fiskus“[4]. Diese Anschauung von dem Verhältnis der Juden zum König herrscht noch während des 13. und 14. Jahrhunderts in Aragonien vor. So erhebt einmal König Jaime I. gegen eine Besteuerung der Juden zu Montpellier durch die Behörden dieser Stadt unter Schädigung der königlichen Gerechtsame Einspruch mit der Begründung, daß die Juden in fast allen Ländern der Christenheit der Knechtschaft der Fürsten unterworfen seien, mithin also den Städten irgendwelche Herrschaftsrechte über die Juden nicht zuständen[5]. Die

---

et non infideles, et christianis conceduntur fori et privilegia, et non aliis, nisi ubi expresse de eis cavetur. In hiis vero, que contra ipsos faciunt et in favorem christianorum, servantur fori et privilegia. Vgl. auch Andrés Giménez y Soler, El poder judicial en la Corona de Aragón in Memorias de la r. Academia de buenas letras de Barcelona VIII, 47: „. . . de derecho judíos y moros no estaban sometidos á otra ley que la voluntad del monarca y por tanto no rezaban para ellos los privilegios de los hombres libres . . .“

3. Das Wergeld des Juden beträgt nach dem 1247 abgefaßten Gesetzbuch Jaimes I. 500 sol. (Amador I 409), das des freien Mannes 1000 sol. (Fueros de Aragon fol. 177 v.). Nach dem Fuero von Teruel (a. 1176) beträgt das Wergeld des Juden gleichfalls 500 sol. (§ 425), das des Christen 400 aurei alfonsini + 300 sol. (§ 17). Nach den Usages von Barcelona (a. 1064) setzt der Graf das Wergeld des Juden willkürlich fest (Cortes de Cataluña. Madrid 1896 f. I, p. 13 Nr. 11). Nur nach dem Fuero von Calatayud (a. 1134) beträgt das Wergeld des Juden ebenso viel wie das des Christen, nämlich 300 sol. (Amador I 195).

4. Forum Turolii ed. Franzisco Aznar Navarro (1905) § 425: „Set est sciendum, quod iudeus non habet partem in sua calumpnia, sive sit percussionis sive homicidii, quia est domini regis tota. Nam iudei servi regis sunt et semper fisco regio deputati.“

5. Der Text der diesen Ausspruch enthaltenden Urkunde ist

Juden gehören ebenso wie die Sarazenen zum Patrimonio real[6]; sie werden Schatz und Eigentum des Königs genannt[7]; man wendet auf sie im 14. Jahrhundert auch die von den deutschen und sizilischen Verhältnissen her geläufige Bezeichnung „Kammerknechte“ (nostrae camerae servi speciales) an[8].

Die Juden fallen, sobald sie einmal das aragonische Staatsgebiet betreten haben, ohne weiteres dem König zu. Dieser kann sie seinem Patrimonium einverleiben oder sie an einen Adligen des Landes abtreten[9]. Ohne des Königs

---

auszugsweise von S. Kahn in R. E. J. XIX 261 veröffentlicht: „Quia vero iudei fere in terris omnibus christianorum principum subiacent servituti, . . . nos consulibus huius ville firmiter precipimus, quod iudeis hic morantibus vel in posterum moraturis nullam exactionem seu demandam faciant in iurisdictionis nostre preiudicium seu honoris.“ Régné 111 mißversteht diesen Passus offenbar, wenn er ihn, der Auffassung Kahns folgend, mit diesen Worten wiedergibt: „Jaime Ier declare, dans sa charte d'amnistie accordée aux Juifs de M., que, quoique leurs coreligionnaires subissent le joug de la servitude dans presque toutes les terres des princes chrétiens, il ne convient pourtant pas de les humilier, de leur faire subir de mauvais traitements, ni de leur causer aucun préjudice dans les territoires soumis à sa juridiction.“

6. Vgl. Ebert, Quellenforschungen aus der Geschichte Spaniens. Cassel 1849, S. 71.

7. Nostri proprii, cofres del Senyor Rey, tresor e cosa nostra propria, peculium et thesaurus noster u. ähnl. Vgl. Memorias de la r. Academia de buenas letras de Barcelona VIII 33 n. 1. Coroleu, Documents historichs catalans del sigle XIV (Barcelona 1889) S. 61. Fita-Llabrés Nr. 92, 93, 94, 105, 114. Bofarull S. 37 u. ö.

8. Fita-Llabrés 80, 100. Pedro III., der sich bei der Ausübung seiner Herrschaftsrechte auf Sizilien einem jüdischen Arzt gegenüber dieses Ausdrucks bediente (Caro, Sozial- und Wirtschaftsgesch. der Juden im Mittelalter und der Neuzeit S. 413), mag die Bezeichnung, die ja inhaltlich nichts Neues brachte, mit nach Aragonien hinübergenommen haben.

9. Vgl. D. J. VI, 413 f.: König Juan verleiht Egidius Roderici de Lihori 50 casata Judeorum, die sich in Mora niederlassen werden, „dum tamen de aliamis nostris et realenco non fuerint“. Der

Erlaubnis dürfen sie das Gebiet seiner Jurisdiktion nicht wieder verlassen, um sich auf dem Boden eines aragonischen Territorialherren anzusiedeln oder um in ein anderes Reich auszuwandern. Handeln sie dem zuwider, so wird ihr Vermögen konfisziert und sie verfallen der Unfreiheit[10]. Wenn sie zu Handelszwecken die Grenzen des Reiches überschreiten wollen, müssen sie als Bürgen ihrer Wiederkehr Frau und Kinder daheim lassen und Garantien für die Zahlung ihrer Steuern bieten[11]. Von einer buchstäblich zu verstehenden Sklaverei der Juden kann indessen natürlich keine Rede sein; der König hat über ihre Person kein unbeschränktes Verfügungsrecht. Nur für gewisse Vergehen kann er ihr Vermögen konfiszieren und sie selbst als Sklaven verkaufen. Dagegen soll ihr Hörigkeitsverhältnis zum König stark genug sein, um jede persönliche Abhängigkeit von einem anderen, z. B. selbst die Schuldhaft, auszuschließen[12].

König hat also nicht nur über die Juden auf seinem speziellen Jurisdiktionsgebiet zu verfügen, sondern überhaupt über alle innerhalb der Grenzen des aragonischen Staates lebenden Juden.

10. Amador I, 408 n. 1 und 418. Vgl. auch Régné 94, 95, 574. Jacobs 1038, 1044. Chaluz I S. 34. Schescheth I, 2.

11. Vidal, R. E. I. XV, 51 Nr. 1.

12. Didaci d'Aux erklärt (a. a. O. fol. XXIX r.): „Item sarracenus et iudeus non potest se alicui obligare in aliquo contractu vel debito, quod suus captivus efficiatur, nec etiam propter famem, cum eorum persone domini regis sint; nec etiam dominus rex eos potest vendere nisi in casu delicti, nec isti captivi dici merentur nec servi, sic quod possint vendi, quia liberum habent volatum iuxta forum, licet possint dari." (Graetz VII, 3. Aufl. 119 hält diese juristische Erörterung auf Grund einer Wiedergabe von S. Cassel in Ersch und Grubers Encycl. fälschlich für ein Gesetz Jaimes I.; ebenso offenbar Amador I 408.) Der erste Satz scheint allerdings mehr auf juristischer Theorie, als auf der alltäglichen Praxis zu beruhen, denn bei Adret I 1069 und Schescheth I 484 wird die Frage erörtert, ob ein Jude nach jüdischem Recht der Schuldknechtschaft verfallen kann, ohne daß dabei einer dem entgegenstehenden Bestimmung des Landesrechts gedacht würde;

Auch an dem Eigentum der Juden haften Merkmale der Unfreiheit. Die Juden und Sarazenen dürfen ihren Grundbesitz nur mit Zustimmung und Bestätigung des königlichen Baiulus an Christen verkaufen und haben an diesen Beamten den dritten Teil des Kaufpreises zu entrichten[13]. Nun beansprucht allerdings auch sonst ein Grundherr beim Verkauf eines von ihm verliehenen Grundstücks ein Bestätigungsrecht und eine Verkaufsabgabe[14]. Der König aber erhebt diese Ansprüche gegenüber jedwedem Grundbesitz der Ungläubigen, also auch gegenüber nicht von ihm selbst verliehenen Gut, als könnten die Ungläubigen nur durch seine Hand Grund und Boden erwerben. Andererseits dürfen die Ungläubigen unter sich uneingeschränkt Liegenschaften

---

vielmehr wird bei Schescheth ein Statut der Gemeinde Saragossa angeführt, wonach der jüdische Schuldner wohl verhaftet werden kann. — Für gewisse Verbrechen können die Juden nach den aragonischen Gesetzen in die Sklaverei verkauft werden, so wegen Wucherns nach einem Gesetz des Jahres 1235 (Cortes de Cataluña I 131 Nr. 17) oder wegen Uebertritts zum Islam (Cortes I 162 Nr. 21). Nach einem Gesetz Jaimes II. vom Jahre 1307 verfallen die Vorsteher der jüdischen Gemeinden, die nicht genügend für die Einhaltung der Wuchergesetze in ihrer Gemeinde Sorge getragen haben, dem König mit Leib und Gut. (Fori, quibus in iudiciis . . . ad presens non utimur, zusammengedruckt mit den Fueros ed. 1576, fol. XI v.: „Item adelantati et secretarii et maiores officiales ipsius aliame illius loci, ubi quolibet anno dicta aladma iactata seu imposita non fuerit, ut est dictum, sint nobis incursi cum corporibus atque bonis.").

13. Amador I, 409. Fori quibus in iudiciis ad presens non utimur fol. VIII v.: „Nullus iudeus aut sarracenus hereditatem potest vendere christiano, nisi baiulo regis assensum prestante et instrumentum etiam confirmante. Si vero iudei aut sarraceni venditiones inter se fecerint, baiulus domini regis non debet se intromittere, cum eiusdem conditionis maneant apud regem. Tamen baiulus regis debet recipere pretii tertiam partem, cum fit venditio christiano."

14. I. A. Brutails, Etude sur la condition des populations rurales du Roussillon au moyen âge (Paris 1891) S. 134 f.

kaufen und verkaufen[15]; sie befinden sich in dieser Beziehung also in derselben Lage wie Hintersassen desselben Fronhofes. Abgesehen von dieser einen Beschränkung verfügen die Juden völlig frei über ihren Besitz, an welchen der König kein anderes Recht zu haben scheint, wie überhaupt an den Besitz seiner Untertanen. Wenigstens läßt sich nicht beweisen, daß vereinzelt auftretende, letzten Endes nur auf Willkür zurückzuführende Eingriffe der Könige in das Vermögen der Juden in der Theorie vom Hörigkeitsverhältnis dieser zum Könige ihren Rechtsgrund haben.

b) Die Steuern und Abgaben der Juden.

Ebensowenig wie in der allgemeinen Rechtslage ihres Eigentums findet die Unfreiheit der Juden einen unzweideutigen Ausdruck in der Beschaffenheit der von ihnen an den Staat zu zahlenden Steuern. Diese sind vielmehr in der Hauptsache keine anderen als diejenigen, welche von den christlichen Untertanen erhoben werden, und entbehren fast alle des privatrechtlichen Charakters. Aus der Zeit vor Jaime I. kennen wir nur indirekte Abgaben, die auf einigen Instituten der jüdischen Gemeinden lasteten[16]. Im 13. Jahrhundert findet man eine ordentliche, von den Städten ebenso wie von den Gemeinden der Juden und Sarazenen jährlich an den König zu entrichtende Abgabe ausgebildet, peita, questia, tallia oder tributum genannt; für die jüdischen Gemeinden ist sie zuerst im Jahre 1254 urkundlich nachweisbar[17]. Sie wird den einzelnen Gemeinden auf Grund von Verhandlungen des Königs mit ihren Vertretern in Form einer Matrikel auferlegt und dann meist als direkte Vermögenssteuer auf die einzelnen Mitglieder der Gemeinde

15. Vgl. oben n. 13.
16. Vgl. unten S. 25.
17. Régné 52.

verteilt[18]. Im allgemeinen wird sie in zwei Raten, zu St. Johanni und Weihnachten[19], manchmal aber auch in kürzeren Abschnitten[20], gezahlt. Seiner Natur nach besitzt dieser Jahrestribut keine feste Höhe, doch läßt sich an Hand der aus der Zeit von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts bekannten Steuerlisten der jüdischen Gemeinden feststellen, daß man bei der Erhebung desselben Gleichmäßigkeit und Ordnung liebte. Der Betrag des Jahrestributs bleibt für einzelne Gemeinden über Jahrzehnte hin ziemlich unverändert, während er bei anderen nur mit Rücksicht auf Schwankungen in der finanziellen Lage der Juden erhöht oder herabgesetzt wird[21]. In welchem Verhältnis durchschnittlich der Tribut der Juden zu dem der Christen oder zu dem Vermögen der Juden stand, läßt sich schwer sagen. In einem Statut der jüdischen Gemeinde zu Lerida vom Ende des 13. Jahrhunderts über die Umlage einer Steuer — ob einer ordentlichen oder außerordentlichen, wissen wir nicht — wird festgesetzt, daß ein jeder Steuerpflichtige 3 % von seinem beweglichen Besitz und 1½ % vom Werte seiner Immobilien zahlen soll[22]. Eine Abgabe im Betrage von 2 % des Vermögens wird in der einem

---

18. Vgl. III. Kap. § 1 b.

19. Régné an vielen Stellen.

20. Z. B. D. J. XXXIX, 278, von der Gemeinde Jaca: „pagan la meytat en jenero et en febrero et en março por tercias et la otra meytat en junio et julio et en agosto por tercias."

21. Vgl. die Tabelle in Abschn. II. Kap. I.

22. Anhang 13. Die Bürger von Valencia zahlen 1251 als Steuer 1,6 % von den Mobilien und 0,8 % von den Immobilien (Tourtoulon, Jaime Ier le Conquérant. Montpellier 1863 II 422). Extrasteuern von 3 oder 3⅓ % galten in deutschen Städten als arge Belastungen (Zeumer, Die deutschen Städtesteuern S. 91). Die Juden zu Friedberg zahlten Ende des 13. Jahrhunderts eine Steuer im Betrage von 1,25 % von den Mobilien, was sie selber nicht für viel hielten (J. Rösel, Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden. Berlin 1910 S. 42 Nr. 3).

aragonischen Territorialherrn zugehörigen jüdischen Gemeinde zu Alcolea Ende des 14. Jahrhunderts für niedrig angesehen[23]. In schwachen Gemeinden pflegte König Jaime I., um die Zahl ihrer Mitglieder zu heben, an Stelle der Gesamtbesteuerung von jedem jüdischen Hausstand eine jährliche Abgabe von 20 sol. zu fordern[24]. Diese vereinzelten Notizen sind aber nicht geeignet, eine klare Vorstellung von der relativen Höhe des Jahrestributs der Juden zu verschaffen.

Eine Kopfsteuer findet sich in Aragonien im allgemeinen nur als Abgabe der Sarazenen, aber nicht als Abgabe der Juden. Allein die unter der Herrschaft der Könige von Mallorca stehenden Juden hatten zeitweilig eine Kopfsteuer (cabessagium) zu entrichten, und zwar nicht vor dem Jahre 1327[25]. Dieses 20 sol. de terne betragende Cabessagium wird von allen jüdischen Personen ohne Unterschied von Alter und Geschlecht alljährlich am Ostern erhoben. Haftbar für diese Abgabe sind alle Renten, Zinse und Mobilien der Gemeinde, darunter auch Schmuckgegenstände und

---

23. Anhang 9 (Schescheth I 473).

24. Régné 83, 239, 285, 366, 546, 602. Vgl. auch Adret III 404: Die jüdische Gemeinde zu Huesca verspricht dem nach H. ziehenden A, um ihn zur dauernden Niederlassung in ihrem Orte zu bewegen, von ihm während der ersten fünf Jahre seines Aufenthalts in H. jährlich nur 20 sol. als Steuer zu fordern, ohne ihn zur Teilnahme an außerordentlichen Abgaben der Gemeinde zu verpflichten.

25. Vgl. über das Cabessagium Vidal, R. E. J. XV 37. Fita-Llabrés 49. Die Steuer weist nach Südfrankreich; auch die Juden in Marseille hatten dem Grafen der Provence eine tallia und ein capassagium zu zahlen (R. E. J. Bd. 46 S. 6, Bd. 47, S. 63). Im Jahre 1315 und 1327 wird unter den Steuern der Juden von Mallorca das Cabessagium noch nicht genannt (vgl. R. E. J. IV 48 Nr. 7 u. S. 51 Boletin de Madrid XXXVI 252 Nr. 7). Es erscheint zuerst 1334. Auch aus den Angaben Vidals geht nicht hervor, daß die Steuer vor dem Jahre 1339 existiert hätte. Daß der Jahrestribut neben der Kopfsteuer weiter erhoben wurde, ergibt sich aus Fita-Llabrés 53.

Kleider der einzelnen sowie der Synagogenschmuck und alle Utensilien des täglichen Lebens, soweit sie nicht Handelszwecken dienen. Die Kopfsteuer kann abgelöst werden durch eine Vermögenssteuer von 12 Denaren vom Pfund, der aber nur das tote Kapital der Juden unterworfen ist; alles irgendwie geschäftlich engagierte Geld ist von der Abgabe frei[26]. Für die Juden der Balearen ist die Steuer überhaupt nur in dieser Form nachweisbar. 1339 wurde die Kopfsteuer der Juden in Perpignan für 2 Jahre auf die Hälfte, also 6 Denare vom Pfund, bezw. 10 sol. pro Kopf, reduziert[27]. Als Pedro IV. die Länder Jaimes III. von Mallorca einzog, hat er das Cabessagium auch für die Juden dieser Distrikte wieder abgeschafft[28].

Ebenso wie die Städte haben die jüdischen und maurischen Gemeinden Aragoniens zu den Kosten der Verpflegung für den in ihrer Stadt residierenden königlichen Hof durch Leistung einer Abgabe in Naturalien, der sogenannten „cena de presencia" beizutragen[29]. Außerdem müssen auch

26. Vidal a. a. O.

27. a. a. O. n. 2.

28. Fita-Llabrés 53. Die Abgabe müßte sonst auch unter den Steuern der Juden zu Perpignan in D. J. XII 171 genannt sein.

29. Vgl. Manuel de Bofarull y de Sartorio in D. J. Bd. 39 S. IX. Die Steuer wurde meist in Naturalien entrichtet (vgl. D. J. XII, 361). Cassel in Ersch und Grubers Encycl. II, 27 S. 211 und Amador II, 14 und 296 halten die Cena fälschlich für eine allein von den Juden zu entrichtende Abgabe. Amador II 296 gibt an, daß die Leistung dieser Cena den Juden so lästig wurde, daß sie Pedro IV. baten, sich anstatt dieser willkürlichen Abgabe mit einer bestimmten, jährlich von den Juden zu entrichtenden Kompositionssumme zu begnügen. Indessen nennt Amador keine Quelle für diese Angabe, und es ist von der Zahlung einer solchen Kompositionssumme sonst nichts bekannt. Ueberhaupt ist alles, was Amador über die Cena sagt, konfus, weil er nur die Cena de presencia, aber nicht die weiter zu besprechende Cena de ausencia kennt und alle ihm bekannten Listen von Cenas für Cenas de presencia hält, während doch über deren Beträge naturgemäß kein Anschlag aufgestellt wurde.

diejenigen Kommunen, in denen sich die königliche Familie nicht aufhält, für die Bedürfnisse der königlichen Tafel jährlich eine Abgabe entrichten, die „cena de ausencia", die in Wirklichkeit nichts anderes als eine zweite jährliche Kommunalabgabe an den Fiskus ist. Von dieser Steuer sind Listen aus den Jahren 1327—30 erhalten[30].

Die Juden haben ferner, wie überhaupt die mittelalterlichen Städte, die Pflicht, den König, seine Familie und das Hofgesinde in ihren Häusern zu beherbergen und ihnen Bettücher und sonstige Geräte während der Zeit ihrer Anwesenheit in ihrer Stadt zu liefern. Diese Dienstleistung ist den Juden Aragoniens als besonders drückend erschienen, weil sie stetig zu Reibereien mit den anspruchsvollen Leuten des Hofes führte. Die jüdischen Gemeinden von Barcelona und ihre Tochtergemeinden sowie diejenigen von Perpignan, Gerona und Besalu und Valencia setzten deshalb eine Befreiung von derselben bei Jaime I. durch[31]. Aehnliche Privilegien wurden den Juden in Lerida von Pedro III. und denen der Balearen von König Jaime II. von Mallorca

---

30. Veröffentlicht in D. I. Bd. 39, 375 ff. In diesen Listen fehlt eine Anzahl von jüdischen Gemeinden, die in den Listen der Jahrestribute zu finden sind. Die Gemeinde Saragossa hat auffälligerweise weniger zu zahlen als die Gemeinden von Calatayud, Valencia und Barcelona. Ein bestimmtes Verhältnis der Abgaben der Juden zu denen der Christen oder Sarazenen läßt sich nicht feststellen. Die Listen erstrecken sich überhaupt über eine zu kurze Zeit, um weitere Folgerungen zu ermöglichen. Außerdem Listen der Cenas vom Jahre 1282 und 1438 nach Capmany bei Amador II 14 und III 82; eine andere aus der Mitte des 14. Jahrhunderts nach Ordinations dels drets et quitacions de la Casa é Cort del Senyor Rey bei Amador II 296 n. 3. Aus diesen Listen ist noch weniger ersichtlich, nach welchen Gesichtspunkten die Abgabe erhoben wurde. Schlüsse auf die Größe und Leistungsfähigkeit der Gemeinden, wie Amador sie daraus zieht, sind gewiß unzulässig.

31. Régné 130, 178, 412, 474, 566.

erteilt[32]. Solche Verordnungen wurden aber von den königlichen Beamten oft verletzt und bedurften wiederholter Bestätigung[33]. Im 14. Jahrhundert scheint — teils im Interesse der Juden, teils infolge der sich verstärkenden gesellschaftlichen Abneigung gegen sie — die Pflicht der Hospitalität von den Juden allgemein nur noch durch die Lieferung von Betten für den königlichen Hofhalt erfüllt worden zu sein[34], und offenbar wird die Leistung in dieser Form nunmehr zu einer allein von den jüdischen Gemeinden zu entrichtenden Abgabe, welche auch den früher in bezug auf die Hospitalitätspflicht privilegierten Gemeinden wieder obliegt[35].

---

32. Boletin de la r. Academia de buenas letras de Barcelona III, 63. Fita-Llabrés Nr. 12 und 15.

33. So muß Jaime II. dafür eintreten, daß seine Beamten den Juden zu Montblanch dieses Recht wahren, das doch ihnen und anderen Gemeinden Kataloniens König Jaime I. verliehen und sein Vater Pedro III. wie er selbst bestätigt habe. (Memorias de la r. Academia de b. letras de Barcelona VI, 564 Nr. 84.)

34. Die Juden von Gerona wurden schon 1269 nur unter der Bedingung von der Hospitalitätspflicht befreit, daß sie wenigstens für 10 Betten des königlichen Hofhalts Tücher lieferten (Régné 412). So scheint die Bettenlieferung überall an die Stelle der Hospitalitätspflicht getreten zu sein, denn nur von jener ist jetzt noch die Rede.

35. So den Juden von Saragossa (Jacobs 1123) und ebenso den Juden von Barcelona, die im Jahre 1333 von neuem davon befreit wurden (Kayserling in R. E. J. XXVIII 109). Kayserling meint, daß die Bettenlieferung ursprünglich eine den Juden mit Rücksicht auf ein von ihnen betriebenes Gewerbe verliehene Vergünstigung gewesen sei, die sich später in ihr Gegenteil umgewandelt habe; diese Meinung scheint Amador II 297 zu teilen. Aber es handelt sich von vornherein um eine öffentliche Abgabe, welche die Juden, wie z. B. auch in Deutschland, zu entrichten haben (vgl. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 38). Pedro IV. hat in einer Verordnung vom Jahre 1351 die Zahl der von den Juden für die königlichen Hofbeamten zu liefernden Betten festgesetzt (D. J. VI 292). Amador II 297 glaubt ohne Grund, daß diese Regulierung von dem doch auch sonst

Pedro IV. hat ferner von den Juden eine Abgabe zur Unterhaltung der Menagerie des königlichen Hofes erhoben[36]. Die Bestreitung der hierfür verwandten Kosten ist ausschließlich Sache der Juden; denn Juan I. verheißt 1392 den nach Barcelona ziehenden Juden, sie von der Sorge für die Löwen und andere wilde Tiere zu befreien, „für die in Barcelona und anderswo von den Juden gesorgt zu werden pflege“[37].

An allen übrigen Steuern haben die Juden natürlich ebenso teilzunehmen wie die christlichen Untertanen des Reiches[38]. Eine Ausnahme bildet das Monedage, eine alle fünf Jahre zu zahlende Steuer vom Mobiliarbesitz im Betrage von 12 Denaren pro Pfund; die Juden wurden 1303

---

auf Ordnung des Hofzeremoniells so bedachten König erst auf Bitten der Juden vorgenommen worden sei, und Kayserling a. a. O. bringt die Verordnung gar in Zusammenhang mit der von der jüdischen Deputiertenversammlung im Jahre 1354 ausgesprochenen Forderung, der König möge den Juden die Last der Bettenlieferung erleichtern (Chaluz I 25). Eine allgemeine Befreiung der Juden von der Bettenlieferung ist wohl nie erfolgt; denn als Juan I. 1392 den Versuch machte, die jüdische Gemeinde in Barcelona neu zu begründen, versprach er den in dieser Stadt sich niederlassenden Juden als besondere Gnade Befreiung von der Lieferung von Betten an den königlichen Hofhalt (D. J. VI 436 f.).

36. Amador II 298. Eine solche Abgabe der Juden zu Saragossa schon 1278 bei Régné 711.

37. D. J. VI 436.

38. So müssen unter Pedro IV. Christen, Juden und Sarazenen in Huesca zur Erhaltung der dort gegründeten Universität beisteuern; während die Christen ihren Beitrag durch Erhebung einer Fleischsteuer aufbringen, zahlen die Juden und Mauren eine direkte jährliche Abgabe, jene in der Höhe von 1000 sol. Jac., diese in der Höhe von 500 sol. Im Jahre 1358 setzt der König diese Steuer auf 650, bezw. 350 sol. herab. Zu dieser Zeit war aber, ohne daß Pedro es wußte, die Universität bereits wieder eingegangen. Die Juden scheinen auf eine Eingabe hin damit von dieser erneuten Abgabe wieder befreit worden zu sein. (Denifle, Die Universitäten des Mittelalters S. 510 f.).

durch ein Privileg Jaimes II. gegen eine Zahlung von 30 000 sol. Jac. von dieser Abgabe befreit[39].

Neben den hier genannten ordentlichen Steuern treten bei besonderen Anlässen, z. B. im Falle eines Krieges[40],

---

39. Libros de tesoreria de la Casa Real de Aragón ed. E. Gonzalez Hurtebise (Barcelona 1911) Bd. I Nr. 429: „Item reebi 1500 sj. . . ., los quals dix haver collits e hauts de la aljama d els jueus de Saragoça en paga tro a concorrent quantitat, e aquella quantitat que lur venen a pagar en aquells 30 000 sj., los quals totes les aljames dels jueus d Aragon deven e son tenguts de pagar a la cort del dit SR per rahon del dret de sagell del dit SR, qui fo possat en un privilegi, que l dit SR li n feu de no pagar d aqui avant a ell ne a seus monedatge, con lo lur aia relexat e jaquit per tots temps." Vgl. auch Nr. 891, 898, 908, 911 u. ö.

40. 1269 erhebt Jaime I. anläßlich des von ihm geplanten Kreuzzuges von verschiedenen jüdischen Gemeinden außerordentliche Abgaben; die Juden von Barcelona und Umgegend zahlen 40 000 sol. (Régné 406), die von Gerona und Besalu 10 000 sol. Barc. (R. 413), die von Valencia 10 000 sol. reg. (R. 424), die von Saragossa 20 000 sol. Jac. (R. 427), die von Alagon 800 sol. (R. 428). Dafür werden allerdings die letztgenannten 3 Gemeinden von anderen Steuern befreit. — 1280 fordert Pedro III. von den Juden seines Reiches ein subsidium (R. 781, 790, 791, 802, 803, 816, 820); 1282 erhält er wieder ein subsidium von den Juden des Reichs Valencia (R. 900). 1302 zahlen die Juden an Jaime II. 40 000 sol. Barc. anläßlich seines Feldzuges gegen den Vicomte von Cardona und, weil er auf ihre Bitten Issach Vidal aus Barcelona aus seinem Lande verbannt hat (Libros de tesoreria Nr. 8). Gleichzeitig haben die aragonischen Gemeinden 100 000 sol. Jac. für eine Expedition nach Sizilien zu zahlen (L. de tes. Nr. 10, 11, 13, 18, 19). 1304 bringen Christen, Juden und Mauren ein subsidium auf. (L. d. T. Nr. 1380, 1381, 1392, 1393, 1394, 1396—1398, 1404, 1784.) Zum Erwerb der Grafschaft Urgel tragen die Juden ebenfalls bei, wofür sie allerdings auf 4 Jahre von allen übrigen Steuern befreit werden (Jacobs 775, Amador II 154). Für den Feldzug gegen Sardinien 1323 zahlen die Juden ein subsidium; die Juden von Tortosa rüsten zusammen mit der Stadt ein Schiff aus (Jacobs 834, Amador II 154). 1330 zahlen die Juden wieder ein subsidium für den Krieg Alfonsos IV. gegen Granada; nach

einer Krönung[41], einer Reise des Königs[42] oder eines festlichen Ereignisses im Kreise der königlichen Familie[43], außerordentliche Abgaben, zu denen allerdings im allgemeinen die Städte ebenso wie die Juden, wenn auch nicht immer mit einem entsprechend hohen Betrage, herangezogen werden. Jedoch liegt es namentlich den Juden und Sarazenen ob, die Kosten des Krieges durch Zahlung besonderer Steuern zu decken[44], weil sich wenigstens die Juden nur bei der Verteidigung der belagerten Städte persönlich am Kampfe beteiligen. Schließlich können die Juden auch ohne rechtlich begründeten Anlaß zu außerordentlichen Abgaben verpflichtet werden. Am Ende des 14. Jahrhunderts finden

---

Jacobs 956, 957, 977 erhält der König damals 500 000 sol. Jac. von allen Juden des Reichs, darunter 80 000 sol. Jac. von den valentinischen Gemeinden; nach Jacobs 995, 996 erhält er 340 000 sol. jac. von den Juden Aragoniens und Kataloniens, 50 000 von denen Valencias. (Wahrscheinlich handelt es sich im ersten Fall um den Voranschlag, im zweiten um die wirklich eingelaufene Zahlung.) Pedro IV. fordert von den Juden anläßlich seines Krieges mit dem König von Mallorca ein extraordinarium subsidium (D. J. XXXI 291 Nr. 17). 1364/5 haben sich die Juden und Mauren ebenso wie die Christen an außerordentlichen Kriegssteuern zu beteiligen (Cortes de Cataluña II 293 und 434).

41. Die Krönungssteuer der Juden zu Gerona beträgt im 14. Jahrhundert 500 sol. Barc. (E. Cl. Girbal, Los Judios de Gerona S. 32). Ueber die Abgaben der Juden zu Perpignan anläßlich der Krönungen Martins I. und Ferdinands I. vgl. R. E. J. XVI 2 und 6 n. 1.

42. Anläßlich der Reise des Königs zum Konzil von Lyon im Jahre 1274 zahlen die Juden des Reichs eine außerordentliche Steuer von 52 100 sol. (Régné 483).

43. Z. B. Armador II, Anhang I.

44. Auf den Cortes zu Monzon im Jahre 1376 ereignete sich das Neue, daß der König von den Ständen eine Kriegssteuer verlangte; indessen antworteten diese „que en los tiempos passados siempre acostumbravan servir en qualesquiere guerras con sus proprias personas, y que las aljamas de los Judios y Moros eran los que solian dar dineros al rey.“ (Zurita, Anales de Aragon X, 20.)

wir als ständige Geldleistung der Juden an die Krone neben dem Jahrestribut eine sogenannte demanda graciosa, deren Betrag für die Gemeinde Perpignan durch den Eifer der Schatzmeister Pedros IV. und Juans I. von 2000 sol. allmählich auf die Höhe von 14 000 sol. heraufgeschraubt wurde[45].

Abgesehen von diesen direkten Vermögenssteuern lasten, z. T. schon im 12. Jahrhundert und dann auch später, auf einigen Instituten der jüdischen Gemeinden Aragoniens, so auf ihren Fleischhallen[47] und Sekretariaten[48], Abgaben, wie sie ja auch in gleicher Weise die Städte entrichten müssen. Eine andere Steuer, das bedinaticum (bedinage), findet sich nur bei den jüdischen Gemeinden, zuerst unter Pedro II[49]. Den Namen der Steuer auf das hebräische בית דין

45. D. J. XII 171 f.: „E en apres los tresoreros del senyor Rey en Pere e del senyor Rey En Johan començaren de fer demanda graciosa cascun any a la dita aliama (scil. dels Jueus de Perpinya). E primerament ne hagueren un any II mille solidos. Apres altra any IIII mille solidos. E axi poch a poch muntaren la dita demanda graciosa a XIII m. solidos lany." Nach einer Verordnung Martins I. vom Jahre 1409 mußten die Juden zu Saragossa neben dem tributo ordinario von 11 000 sol. jährlich ein subsidio von 4500 sol. zahlen (Tomás Ximénez de Embun, Descripción historica de la antigua Zaragoza 1901 S. 67).

47. So überweist schon Graf Ramon Berengar IV. von Barcelona im Jahre 1135 seinem Schatzmeister, dem Juden Alazar, 2 Pfund Fleisch im Werte von 12 Denaren, die er täglich aus der Fleischhalle der Juden in Saragossa zu beziehen hat (D. J. XXXIX 238. El registre del merino de Zaragoza ed. M. de Bofarull y de Sartorio S. 5). Aehnliche Ueberweisungen der Könige Alfonso II. und Pedro II. von Aragonien: D. J. a. a. O. S. 239 und Registre S. 53, 54 und 56. Für die folgende Zeit vgl. namentlich die Steuerlisten in D. J. XXXIX.

48. Jacobs 1052.

49. Pedro II. schenkt im Jahre 1208 der Kirche St. Salvador in Saragossa den Zehnten aller Steuern in der Stadt, u. a. auch den vom „bedinaticum" der Juden, das 100 sol. jährlich beträgt (Registre S. 41). Die Alcaydia in Saragossa erhält im Jahre 1294

zurückführend, dürfte man in ihr vielleicht nicht mit Unrecht eine Abgabe vom jüdischen Gericht sehen.

Schließlich fließen in die Kasse des Königs oder seiner Beamten die Strafgelder der Juden.

Zölle haben die Juden in Aragonien ebenso wie die Christen zu zahlen; doch werden sie im Interesse ihrer geschäftlichen Unternehmungen häufig davon befreit. Charakteristisch für die soziale Stellung der Juden ist der an vielen Orten von ihnen erhobene Leibzoll. Diesen müssen z. B. die Juden in Barcelona[50], in Colliure und an anderen Plätzen der Grafschaft Roussillon[51] entrichten. In Puigcerda, Querol und Tortosa sind die einheimischen Juden von der Abgabe befreit[52]. In Alagon ruht sie überhaupt nur auf den Juden anderer Länder, die hier durchziehen[53]. Jaime I. hat durch einen besonderen Erlaß dafür gesorgt, daß die Strafe, welche auf Umgehung dieser Abgabe stand, nicht verschärft werde[54]. Einigen Gemeinden, wie denen von

---

monatlich 6 sol. 5 den. vom „albedin" der Juderia (D. J. XXXIX, 237). Die jüdische Gemeinde zu Alagon zahlt Ende des 13. Jahrhunderts an den Merinus jährlich 10 sol. „por bedinage" (Registre S. 7). Zur selben Zeit zahlt die jüdische Gemeinde zu Huesca als „bedinage" 100 sol., von welchen der Zalmedina des Ortes 60 sol. erhält (D. J. XXXIX 288). Die Juden von Valencia entrichten 1315 „per bidenus" 40 sol. (D. J. XII 263).

50. Capmany y Monpalau, Memorias historicas sobre la marina, comercio y artes de la antigua ciudad de Barcelona II, S. 8.

51. Capmany II, S. 19. Vidal in R. E. J. XV 30 n. 2.

52. R. E. J. a. a. O. Libre de les costums generals escrits de la ciutat de Tortosa ed. B. Oliver (1881) S. 417: „Dona jueu 12 diners"; aber vorher S. 415: „Los ciutadans et tot los habitadors de Tortosa e de son terme son francs etc. de tota leuda, de tot peatge etc."

53. Registre del merino de Zaragoza S. 40: „Item judio o moro, judia o mora de otro Reyno dan por cabeça el qui va cavalgando en bestia de siella XII dineros et si va en albarda VI dineros et si va a pie II dineros."

54. Bofarull 142 (Régné 594 stimmt mit dem Wortlaut der

Uncastillo und Perpignan, hat er Privilegien verliehen[55], durch die sie von der Leistung von Zöllen für ihre Person, ihre Reit- und Zugtiere befreit wurden, und hat im Jahre 1247 für das Reich Valencia den Leibzoll gänzlich abgeschafft[56], wahrscheinlich, um durch Gewährung günstiger Bedingungen die jüdische Bevölkerung zur Ansiedlung in dieser Gegend zu veranlassen. Ob der Leibzoll auch hier später wieder eingeführt worden ist, läßt sich nicht sagen; jedenfalls handelt es sich bei der Verordnung vom Jahre 1247 nur um eine lokale Beseitigung.

c) Die Vertreter der königlichen Gewalt gegenüber den Juden.

Die Einkünfte, die der König von den Juden bezieht, nimmt, wie auch die übrigen königlichen Steuern, der Baiulus (גובר) oder der Merinus ein. Sie üben auch als Verwaltungsbeamte des Patrimonio real die Gerichtsbarkeit über die Juden auf königlichem und kirchlichem Gebiet aus und führen eine Art Oberaufsicht über die Verwaltung der jüdischen Gemeinden[57]. Der Merinus in Saragossa pflegte in seiner Abwesenheit einen Juden zum stellvertretenden

---

Urkunde nicht ganz überein).

55. Régné 8, 415. (Daß es sich u. a. auch um die Abschaffung des Leibzolls handelt, geht aus R. 415 nicht deutlich hervor; doch vgl. Bof. 81), 435.

56. Aureum opus privilegiorum regni Valenciae ed. 1515 fol. 10 Nr. 24. Tourtoulon, Jaime le Conquérant II 419 n. 3 hat das Privileg mißverstanden.

57. Ebert, Quellenforschungen aus der Gesch. Spaniens S. 71. Amador I 416 n. 1. Für die katalonischen Verhältnisse vgl. besonders Régné 353, für Valencia Danvila in Boletin de Madrid VIII 366, für Aragonien Giménez Soler, El poder judicial en la Corona de Aragón S. 17. Ueber die Stellung des Baiulus zur Gerichtsbarkeit der Juden und ihrer Gemeindeverwaltung vgl. Kap. III § 1.

Inhaber seiner Funktionen gegenüber der jüdischen Gemeinde zu ernennen[58]. In Valencia richtet auch der Baiulus generalis die Juden in erster und zweiter Instanz und greift in die Verwaltung der Gemeinden ein[59].

---

58. Registre del merino de Zaragoza p. XXX: Jaime II. verleiht im Jahre 1311 auf Bitten der Königin Konstanze von Kastilien dem Jahuda Mesqueran das Recht „quod in iudaria iudeorum Cesarauguste teneas seu geras locum merini nostri in absencia ipsius merini, sicut alii merini tenuerunt locum merini predicti in ipsa iudaria" etc. Jacobs 1151: Titulo de lugarteniente de merino en la Juderia de Zaragoza a. 1306.

59. Aur. opus privil. regni Val. fol. 49 r.: „Jacubus II. . . . procuratori et Justicie et aliis officialibus nostris . . . Licet cognitio et decisio omnium causarum tam civilium quam criminalium iudeorum regni Valentiae ad baiulum generalem dicti regni pertinere noscantur, nunc tamen taliter duximus ordinandum, quod de causis omnibus supradictis iudeorum scil. habitantium in locis nostris, ecclesiarum et religiosorum dictus baiulus generalis causas cognoscat et eas determinet ac decidat et nullus alius officialis noster de eis cognoscat aut se in aliquo intromittat, de negociis vero et causis iudeorum habitantium in locis baronum et militum vos procurator predictus ad requisitionem dicti baiuli generalis cognoscatis et intromittere vos curetis." a. 1309. — Der baiulus generalis ernennt die Behörden der Juden zu Murviedro (Antonio Chabret, Sagunto. Su historia y sus monumentos. Barcelona 1888 S. 343). Vgl. auch Jacobs 961 über die Gerichtsbarkeit des baiulus generalis bei den Juden von Uncastillo. — In den Grafschaften Roussillon und Cerdagne liegt die Jurisdiktion über die Juden in der Hand des Gubernator (Vidal in R. E. J. XV, 34, 35, 36, n. 3, 43), ebenso in Mallorca (z. B. Fita-Llabrés 59, 60, 61, 63, 68, 72). Daneben richtet natürlich in unbedeutenden Angelegenheiten der baiulus (R. E. J. XV, 47, 48. Fita-Llabrés 60, 63, 64, 67 u. ö.). Im 15. Jahrhundert erhält der königliche Prokurator die Gerichtsbarkeit über die Juden in Roussillon (R. E. J. XV, 43), doch greift er schon früher zuweilen in die Verwaltung der Juden ein (R. E. J. XV, 35 n. 1; 50 n. 2; 54. Für Mallorca vgl. auch Morel-Fatio in R. E. J. IV, 42 f., 51, 52, 54). Daneben gibt es in Perpignan noch einen „commissarius iudeorum", der zwischen den königl. Beamten und den jüdischen Gemeindebehörden vermittelt und auch in die inneren Angelegenheiten der Gemeinde eingreift (R. E. J. XV,

Auf Bitten der jüdischen Gemeinden wurde dem Vicomte von Illa, Don Pedro Fenollet, einem der Anhänger Pedros IV. im Kampfe gegen die Union, vom König das Amt eines „Fürsprechers" sämtlicher Juden des Reiches gegen eine von den Gemeinden zu zahlende Geldsumme übertragen. Die Juden hatten aber von der neu geschaffenen Institution anstatt des erhofften Schutzes nur erneute Kosten. Denn die für den Inhaber des Amtes bestimmte Abgabe mußte von den Juden weiter bezahlt werden, als dasselbe für sie schon ganz bedeutungslos geworden war und in seiner Eigenschaft als einträgliche Pfründe dem jungen Sohn Pedros Juan im Jahre 1351 oder wenig später mit anderen Würden und Einnahmequellen geschenkt wurde. Die Juden baten schon im Jahre 1354 um die Beseitigung der ihnen so lästig gewordenen Abgabe[60].

d) Zusammenfassende Charakteristik der Judenpolitik der aragonischen Könige[61].

Drei Gesichtspunkte sind es im wesentlichen, welche die Stellungnahme eines mittelalterlichen Herrschers und auch der aragonischen Könige zu den Juden bestimmen: die Förderung der katholischen Religion, das Interesse der

---

36 n. 2; 43). Ein „commissarius aliame iudeorum Cesarauguste" richtet 1371 einen jüdischen Denunzianten hin (Boletin de la r. Academia de buenas letras de Barcelona XI, 210).

60. Chaluz I 30: עוד ישטדלו להתחנן לפני אדון המלך יר״ה לסלקאשיקנסיאו אדו׳ הדוק יר״ה בי אף בי לו אנחנו אין ידים לזה באשר נעשית בתחלה לביסקומטי דאילה לבקשת הקהלות למען יהיה טוען שלהם ועתה נתבטל הדבר Ueber den Vicomte von Illa (nicht Avila, wie Schorr erklärt) vgl. V. de Balaguer, Hist. de Cataluña V (1886), 127 ff. Mit dem „Herrn Herzog" kann kein anderer gemeint sein als der junge Juan, für den Pedro sogleich nach seiner Geburt im J. 1351 das Herzogtum Gerona schuf (D. J. VI 258).

61. Die Könige von Mallorca bleiben hier unberücksichtigt, weil das über sie veröffentlichte Material noch zu dürftig ist.

christlichen Untertanen und die Bereicherung des königlichen Schatzes. Was den ersten Punkt betrifft, so konnten die aragonischen Könige nicht umhin, für die Einhaltung der kanonischen Bestimmungen hinsichtlich der Juden zu sorgen[62]. Sie haben auch gemäß den Satzungen des 4. Laterankonzils den Juden das Tragen einer kennzeichnenden Kleidung und eines Fleckens befohlen[63], aber die so oft zugunsten ganzer Gemeinden getroffenen Erleichterungen und einzelnen um den königlichen Hof verdienten Personen erteilten Privilegien[64] zeigen, wie wenig den Königen an der strengen Durchführung derartiger Einrichtungen lag. Erst seit Beginn des 14. Jahrhunderts findet man, daß es sich ein aragonischer König angelegen sein läßt, das Nebeneinanderwohnen von Christen und Juden zu verhindern, aber wo diesbezügliche Anordnungen getroffen werden, entspringen sie meistens nicht der eigenen Initiative der Könige[65]. Kann man doch gerade die aragonischen Herr-

62. Abgesehen von dem weiter zu Erwähnenden vgl. für Jaime I. Cortes de Cataluña I 121 Nr. 6. Amador I 393, 417, 421; für Pedro III. Cortes de Cat. I 148 Nr. 25; für Pedro IV. Amador II, 161.

63. Jaime I. bestimmt 1228, daß die Juden einen runden gelben Flecken (rota) und einen Kappenmantel (capa rotunda) tragen sollen (Bofarull S. 34). Die Verordnung wird 1301 von Jaime II. erneuert (Ulysse Robert in R. E. J. VI 92). Für Valencia hat erst Pedro III. im Jahre 1283 die entehrende Tracht der capa rotunda eingeführt (D. J. VIII Nr. 64).

64. Régné 390, 392, 394, 395. Jaime II. gibt 1311 den Juden von Montblanch die Erlaubnis, dieselbe Kleidung zu tragen wie die Juden von Barcelona „tam in deferendo capas quam gramasias sine signo" (Memorias VI 563 Nr. 83). Vgl. auch Anhang 6. Jacobs 771, R. E. J. VI 93, LVII 268 f.

65. Die früheste mir bekannte Verordnung eines aragonischen Königs über das Zusammenwohnen von Christen und Juden ist ein Verbot Jaimes II. vom Jahre 1317, dahingehend, daß die von auswärts kommenden jüdischen Kaufleute im Reich Valencia nicht in Häusern von Christen logieren sollten, wenn sich am Ort eine jüdische Gemeinde befinde (Privil. Val. ed. 1515 fol. 60 r.). Im

scher, an deren Hof jüdische Finanzbeamte, jüdische Sekretäre, Aerzte und Gelehrte aus- und eingehen, am allerwenigsten einer fanatischen Abneigung gegen den persönlichen Verkehr mit Juden zeihen. Es ist bekannt, daß unter Jaime I. die Leitung der aragonischen Staatsfinanzen und ein großer Teil der lokalen Steuerverwaltung in den Händen von jüdischen Baiuli, vielfach Gläubigern des Königs, lag, eine um so auffallendere Erscheinung, als mit diesen Aemtern mehr oder weniger die Ausübung der Jurisdiktion über Christen verbunden war. Von Jaimes I. Nachfolgern Pedro III. und Alfonso III. wurden die Juden trotz des lebhaften Widerspruchs der Stände in nicht geringerem Umfange als Finanzbeamte angestellt. Ebenso weiß man, daß jüdische Sekretäre und Dolmetscher namentlich Jaime I. auf seinen Feldzügen gegen die Sarazenen begleitet haben, aber auch von seinem Sohn und Enkel mit diplomatischen Sendungen an arabische Herrscher beauftragt wurden. Daß sich jüdische Aerzte im Dienste der aragonischen Könige befanden, wird gewiß nicht wundernehmen[66]. Erst der kluge

---

Jahre 1340 wird König Pedro IV. von Papst Benedict XII. ermahnt, die Juden in die ihnen zukommenden Ghettos zu verweisen und auf strenge Absonderung der Juden von den Christen zu halten (Raynaldus, Ann. eccl. ad a. 1340 Nr. 56 f.). Vgl. auch Enrique Farnajés in Boletin de la sociedad arqueol. luliana Mai 1899: „Orden de Pedro IV de Aragón disponiendo que los Judios de Inca viviesen separados de los cristianos“ 1346 (nach einer Anzeige in der Revista de arch. bibl. y museos). Pedro IV. und Juan I. haben auf Bitten der Städte Perpignan und Valencia den Befehl erteilt, daß die dortigen Juden innerhalb ihres Quartiers wohnen bleiben und, soweit die alte Mauer ihres Ghettos zu eng geworden war, durch eine weiter gezogene Mauer am Zusammenwohnen mit den Christen verhindert werden sollten (R. E. J. XV 52, Amador II 302 f. Danvila in Bol. de Madr. VIII 381, XVIII 148 f.).

60. Für die persönlichen Beziehungen Jaimes I., Pedros III. und Alfonsos III. zu Juden verweise ich einstweilen auf die hoffentlich bald erscheinende darstellende Einleitung zu dem „Catalogue“ von Régné. Vgl. auch unten den Exkurs.

Jaime II., der wohl seltener als seine Vorgänger in Geldbedrängnissen schwebte und die Forderungen der Stände, soweit es ging, auch sonst zu befriedigen suchte, mochte offensichtlich den Juden nicht mehr den früher von ihnen ausgeübten Einfluß auf die Finanzen des Staates einräumen[67]. Aber man darf dieses Verhalten nicht auf eine persönliche Antipathie des Königs zurückführen; denn verschiedene jüdische Sekretäre[68] und Aerzte[69] waren an seinem Hofe beschäftigt, und ein Jude Jehuda Bonsenyor aus Barcelona verfertigte in seinem Auftrage literarische Arbeiten[70]. Während der Regierung Pedros IV. und Juans I. wurden wieder Juden mit wichtigen Staatsämtern betraut[71].

---

67. Das bisher veröffentlichte Material über diesen König ist reichlich genug, um es auffallend erscheinen zu lassen, daß aus seiner Regierungszeit, abgesehen von einem jüdischen Baile in Manresa namens Baronetus Vitalis, dem Sohn des Vitalis Baron (Jacobs S. 157), und 4 jüdischen Pächtern der königlichen Einkünfte zu Millas (Vidal in R. E. J. XVI 22 n. 2) gar kein jüdischer Beamter erwähnt wird. Auch persönlich hat Jaime II. mit jüdischen Finanzmännern entschieden verhältnismäßig wenig zu tun gehabt. In den Jahren 1302—4 hat er nach den Libros de tesoreria (1, 2, 3, 1385. 1697) zwar von verschiedenen Juden Geld entliehen, aber es handelt sich da immer nur um kleine Summen, und öfter macht er Anleihen bei Christen.

68. Abrahim Abonamios, Scriptor des Arabischen in der Kanzlei Jaimes II. (Finke, Acta Aragonensia S. LIX). Samuel alfaquim wird von Jaime II. als Gesandter an die Könige von Granada und Marokko geschickt (Finke S. CXIII; Jewish Quarterly Review VIII 491. Boletin de Barcelona III 123 n. 1; 125 n. 1; 126; 127 n. 1 u. 3).

69. Vgl. Jew. Qu. Rev. VIII 491. R. E. J. LVII 268, 274. En Abraffim und En Juceff, Aerzte aus Huesca, und Rabi Salamo, Arzt aus Saragossa, kommen an Jaimes II. Hof, um ihn zu heilen (Libros de tesoreria Nr. 204).

70. Vgl. die Ausgabe seiner Sentenzen von Gabriel Llabrés y Quintana (Palma de Mallorca 1889). Kayserling in Jew. Qu. Rev. VIII 632 f.

71. Jüdische Münzmeister unter Pedro IV.: Anhang 16. Zwei Juden aus Jativa gelangen etwa zwischen 1385 und 1391 zu staatlichen Aemtern (נעשו שלטים: Scheschet I 261). Alatzar Golluf,

Jüdische Astronomen und Geographen mußten die beiden Könige in der Betätigung ihrer wissenschaftlichen Liebhabereien unterstützen[72]. Die Zahl der von Pedro IV. konsultierten jüdischen Aerzte ist außerordentlich groß[73].

Wenn demnach die aragonischen Könige den Wünschen der Kirche hinsichtlich der gesellschaftlichen Absonderung der Juden nicht sehr entgegenkamen, so haben sie in dem Bewußtsein der Pflichten eines christlichen Herrschers die positive Einwirkung der Geistlichkeit auf die Juden mit mehr Eifer, wenn auch keineswegs immer konsequent, begünstigt, soweit es ohne Schaden der königlichen Rechte angängig war. Für solches Verhalten charakteristisch ist, wie wir später sehen werden, die Stellung Jaimes II. zu der die Juden drangsalierenden Inquisition[74]. Ein außergewöhnliches Interesse für die Bekehrung der Juden hat bekanntlich Jaime I. an den Tag gelegt. Schon im Jahre 1242 erließ er ein von Papst Innocenz IV. bestätigtes Edikt, wonach ein zum Christentum übertretender Jude weder von

---

Schatzmeister der Königin Jolande, der Gattin Juans I. (Vidal, R. E. J. XVI 21 n. 4). Nach Llorente. Hist. de l'inquisition I 141 bei Graetz VIII (3. Aufl.) 401 haben die Juden unter Pedro IV. und Juan I. großen Einfluß gehabt.

72. Don Menahem, Arzt und Astrologe Pedros IV. (Amador II 299 n. 1 nach Zurita). Jacob Carsi (Carsono) aus Kastilien macht 1378 astronomische Arbeiten im Auftrage Pedros (Steinschneider, Die hebr. Uebersetzungen des Mittelalters und die Juden als Dolmetscher § 404). Mestre Salamo aus Mallorca übersetzt im Auftrage Pedros ein sarazenisches Buch (Antoni Rubió y Lluch, Documents per l'historia de la cultura catalana mig-eval Bd. I 1908 Nr. 137, 138). Jucef Avenardut, Bellshoms, Yçach Niffoci (Nafusi) und Vidal Afrahim aus Mallorca machen für Juan astronomische Arbeiten (Rubió Nr. 295, 312, 319). Jafuda Cresques aus Mallorca verfertigt für Juan geographische Karten (Rubió Nr. 322. Bol. de Madrid IX 309 n. 1, XIX 357, 366 ff.).

73. Vgl. J. Miret y Sans, Les médecins juifs de Pierre, roi d'Aragon in R. E. J. LVII, 268 ff.

74. Vgl. unten S. 63.

seinen Stammesgenossen enterbt, noch von den Christen beschimpft werden darf und die Juden und Sarazenen gezwungen werden sollen, Predigten der Bischöfe sowie der Franziskaner- und Dominikanermönche anzuhören[75]. Im Jahre 1263 hat Jaime gar in seinem Palast zu Barcelona zwischen dem getauften Juden Pablo Christiani und dem Rabbiner von Gerona Moses ben Nachman oder, wie er mit seinem landesüblichen Namen hieß, Bonastrug de Porta eine öffentliche, über vier Tage sich erstreckende Religionsdisputation veranstalten lassen[76]. Die Dominikaner, unter ihnen in erster Linie Raimund von Peñaforte, Arnold de Segarra und Pablo Christiani selbst, waren natürlich die Urheber dieses Unternehmens; aber wie sich namentlich aus der erhaltenen hebräischen Relation ergibt, muß die Teilnahme des Königs an der Disputation eine sehr rege gewesen sein. Er wohnt derselben während der ganzen Zeit ihrer Dauer bei, die Gespräche hier und da durch Fragen unterbrechend und beide Parteien am gebührenden

---

75. Cortes I 217 f.

76. Vgl. den hebräischen Bericht des Nachmanides ed. Steinschneider. Berlin 1860, und Régné 207, der die gesamte Literatur über die Disputation verzeichnet. Der von Graetz, Monatsschr. f. Gesch. u. Wissensch. d. Judentums XIV 428 ff. und Gesch. der Juden VII 378 f. geführte Beweis der Identität von Nachmanides und Bonastrug de Porta ist allein von Kayserling in Jew. Quarterly Review VIII 494 angezweifelt worden, jedoch ohne Anführung eines nennenswerten Grundes. Dagegen hat Kayserling a. a. O. mit Recht die Behauptung von Jacobs, daß Nachmanides der Bruder des Baiulus Benveniste de Porta gewesen sei, zurückgewiesen. Bonastrug de Porta ist Rabbiner von Gerona (magister Judeus de Gerunda), aber zu seiner Zeit lebte außerdem ein Astrug de Porta aus Villafranca del Panadés, dieser wirklich ein Bruder des Benveniste de Porta. Er hatte sich einmal in einen religiösen Disput, wie sie damals infolge des Bekehrungseifers der Mönche zu Dutzenden vorkommen mochten, eingelassen und dabei ein blasphemisches Wort gegen Christus ausgestoßen, weswegen er vor König Jaime verklagt wurde (Régné 262, 315, 316).

Platze zurechtweisend, und begibt sich an einem Sabbath mit den Dominikanern in die Synagoge zu Barcelona, wo den Juden der christliche Glaube gepredigt werden soll. Jaime hat ja überhaupt in den folgenden Jahren die Mönche in ihrem Bekehrungswerk an den Juden und bei der von ihnen eingeleiteten Zensur der hebräischen Schriften unterstützt[77]. Aber wenn die durch derartige Missionsarbeit sich beschwert fühlenden Juden — jedenfalls nicht ohne Angebot von Geldgeschenken — vor dem König Klage führten, wußte dieser wohl auch einzulenken. Am 26. und 29. August 1263 befahl er, die Juden und Sarazenen zum Anhören der Predigten der Dominikaner an jedem beliebigen Ort mit Gewalt und Geldstrafen zu zwingen[78]. Am 30. August erfolgte schon eine einschränkende Verordnung an die königlichen Beamten, wonach die Juden den Predigern nirgends gewaltsam zugeführt und in keinem Fall religiöse Diskussionen außerhalb des Judenquartiers veranstaltet werden sollten[79]. Im Jahre 1268 verfügte Jaime von neuem zugunsten der Gemeinde Barcelona, daß sie nicht zum Anhören von Predigten außerhalb ihres Quartiers gezwungen werden und die Dominikaner die Ghettos nur in Begleitung von 10 Christen betreten dürften, weil im anderen Falle die Juden leicht den Beschimpfungen des neugierigen Pöbels ausgesetzt seien[80]. Während der König in den Jahren 1263 und 1264 eine zum Zweck der Zensur der hebräischen

77. Graetz S. 123 f., jetzt Régné 209, 212, 215, 216, 249. Bei Régné 212 ist anstatt des wiederholt fehlerhaft gedruckten „Soffrim" zu lesen: „Sofftim" (= שופטים). Gemeint ist damit der letzte Teil von Maimonides' Mischne Thora, der nach den unzensierten Ausgaben in הלכות מלכים פרק י"א ein paar Worte über die Messianität Jesu enthält. In dem lateinischen Protokoll der Disputation von Tortosa (Cod. Vat. 4069) wird sehr häufig das „liber sofftim" des Maimonides erwähnt.

78. Régné 209, 215.

79. Régné 217.

80. Régné 386.

Bücher eingesetzte Kommission, gebildet aus den Mitgliedern Raimund von Peñaforte, Arnold von Segarra, Raimund Martini und Petrus von Janua mit allen möglichen Vollmachten ausgestattet hatte[81], befreite er 1265 die Juden von Barcelona von der Verpflichtung, sich vor den Dominikanern wegen des Inhalts ihrer Bücher zu verantworten[82], und verlieh ihnen noch im Jahre 1268 das Privileg, sich nur wegen der in ihren Büchern befindlichen Blasphemien gegen Christus und die heilige Jungfrau, und zwar ausschließlich vor dem königlichen Gericht, rechtfertigen zu müssen[83]. Dasselbe schwankende Verhalten bezeigte der König auch gegenüber der Person des Nachmanides, den er zweifellos persönlich hochschätzte[84]. Ließ er sich anfänglich durch die Klagen der Dominikaner bestimmen, den Rabbiner wegen der Veröffentlichung eines Berichts über die Disputation zu einem zweijährigen Exil und zur Verbrennung seiner Relation zu verurteilen, so zog er dies Urteil, da es den Dominikanern nicht streng genug erschien, im Jahre 1265 unwillig ganz zurück[85], verbannte ihn aber doch zwei Jahre darauf auf Wunsch der Mönche und des Papstes Clemens IV. aus seinem Reich[86]. Trotzdem hat

81. Régné 216, 249.

82. Régné 318.

83. Bofarull 75; bei Régné 387 fehlt der Passus: „. . . et quod de hoc simus Nos vel Nostri et non alii cognitores, auditis prius partium rationibus, quibus cognitis determinetur per Nos vel Nostros, ubicumque fuerimus et non alibi."

84. Vgl. außer dem hebr. Bericht Régné 84, 137, 319, wo von Schenkungen des Königs an Nachmanides aus der Zeit vor und nach der Disputation die Rede ist. Die Beziehungen zwischen dem König und dem Rabbiner wurden später mit Sagen umgeben. Nachmanides soll seine Homilie zum Preise der Thora vor Jaime I. gehalten haben (Graetz S. 130 n. 1), und soll der Lehrer des Königs gewesen sein (Neubauer, Mediaeval Jewish Chronicles I 95: המלך החכם המעולה דון גייאמי מארגון שקבל החכמה מהרמב"ן ז"ל).

85. Régné 323, 324.

86. Graetz S. 126.

Jaime I. im ganzen für die Judenmission einen Eifer entfaltet, wie wohl kaum einer seiner Nachfolger. Sein Sohn Pedro III. hat — wahrscheinlich der Anregung Papst Nikolaus' III.[87] entsprechend und durch aragonische Franziskaner und Dominikaner, unter diesen in erster Linie den Verfasser des „Pugio fidei adversus Mauros et Judaeos" Raimund Martini[88], beeinflußt — im Jahre 1279 seinen Beamten befohlen, die Juden zum Zweck der Bekehrung durch die Mönche in die Synagogen zu treiben und die getauften Juden gegen Beschimpfungen durch ihre früheren Glaubensgenossen in Schutz zu nehmen[89]. Auch Pedro konnte wie sein Vater fanatischen Auswüchsen solcher religiöser Unternehmungen entgegentreten. Als es nämlich in fast allen Gegenden des aragonischen Reiches geschah, daß beim Abhalten von Diskussionen zwischen Geistlichen und Juden der Pöbel in die Judenquartiere eindrang, die Synagogen füllte und die bei Erfolglosigkeit ihrer Reden mit Drohungen und Gewalt arbeitenden Prediger durch Verhöhnung und Belästigung der Juden unterstützte, da schritt der König energisch ein und erließ ein Rundschreiben an alle seine Beamten sowie an die Mönchsorden mit dem Befehl, den Predigern nur eine ganz beschränkte Zahl von Begleitern mit in die Ghettos zu schicken; gleichwohl bestand er aber auf einer Fortsetzung des begonnenen Bekehrungswerkes[90]. Aber so wenig hier von eigener Initiative Pedros die Rede

87. Dieser hat Predigten der Bettelmönche zum Zweck der Judenbekehrung auch in Deutschland und Oberitalien ins Werk gesetzt (Caro, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden S. 306. Vogelstein u. Rieger, Gesch. der Juden in Rom I 246).

88. Der Pugio fidei wurde 1278 verfaßt und wird als Unterlage für die im folgenden Jahre gehaltenen Predigten gedient haben. Vgl. Graetz S. 150.

89. Régné 723.

90. Bofarull y Brocá, Hist. de Cataluña III 530; jetzt auch Régné 731—736, 740, 746, 748.

sein kann, so wird man auch von den späteren Königen annehmen dürfen, daß sie, wo es gefordert wurde, der gerade in Aragonien so missionseifrigen Kirche mit ihrer Autorität zur Seite gestanden haben, ohne jedoch dabei die Wahrung ihrer Rechte wie die Wohlfahrt der Juden außer acht zu lassen[91].

Viel weniger maßgebend als religiöse Interessen sind für die Praxis der aragonischen Könige gegenüber den Juden etwa um des Wohles der christlichen Bevölkerung willen zu befolgende wirtschaftspolitische Prinzipien, obgleich diese in den Wuchergesetzen, welche einen wesentlichen Bestandteil der aragonischen Judengesetzgebung bilden, wohl hervorgehoben werden[92]. Die unaufhörlichen Exemtionen und Privilegien, welche derartige Gesetze im Leben so oft unwirksam machen[93], zeigen, wie wenig die aragonischen Könige gewillt und imstande sind, einen ihren Verordnungen zugrunde liegenden Gedanken konsequent zu vertreten. Mögen auch die häufigen Eingriffe der Könige in die Darlehensgeschäfte der Juden durch Gewährung von

---

91. Es sei hier noch erwähnt, daß Jaime II. im Jahre 1311 auf den Cortes zu Barcelona (Cortes I 217 f. Vgl. auch I 170 Nr. 6) das oben genannte Edikt seines Großvaters vom Jahre 1242, wahrscheinlich auch unter dem Eindruck des Konzils von Vienne (vgl. Fita in Boletin de Madrid XXXVI 237 f.), bestätigt und Raimund Lull sowie einen Täufling namens Jaime Perez ermächtigt hat, in den Synagogen der Juden zu predigen (Kayserling in R. E. J. XXVII 148). Die gleiche Erlaubnis hat Alfonso IV. verschiedenen Christen und getauften Juden erteilt (Jacobs 920, 1033; Amador II 158).

92. Vgl. die Arenga des Wuchergesetzes von 1241 (Cortes de Cataluña I 133): „Regalis benevolentie est sic commoditatibus intendere subiectorum, ut resecatis iis, que communi utilitati nociva esse noscuntur, ista sola nutriat et conservet, que utilitatem respiciunt singulorum. . . . Nolentes igitur eis (scil. Judaeis) omnino suarum pecuniarum licentiam mutuandi precludere propter Christianorum utilitatem, necessitatem etiam et favorem, sed voracitati eorum modum imponere cupientes statuimus“ etc.

93. Vgl. unten S. 73 f., 82.

Moratorien für die christlichen Schuldner[94] hier und da ihren berechtigten Grund in den wirtschaftlichen Verhältnissen haben, so behalten doch die Könige nicht weniger das Interesse ihrer Juden im Auge, indem sie die säumigen Zahler durch die königlichen Beamten exekutieren lassen und dafür Sorge tragen, daß die Schuldner sich nicht durch Ausflüchte ihren Verpflichtungen entziehen[95]. Im ganzen darf hier die Beobachtung gelten, daß immer diejenige Partei begünstigt wird, welcher der König durch Geldgeschenke oder andere Dienstleistungen am meisten verbunden ist.

Ueberhaupt sind die aragonischen Könige den Juden gegenüber nicht, wie wohl Ludwig IX. von Frankreich, als Eiferer der Religion und wirtschaftlichen Moral aufgetreten, vielmehr erscheinen ihnen die Juden, die, wie wir oben sahen, als Privatbesitz der Herrscher gelten[96], unter dem Gesichtspunkt einer zu ihrem Nutzen fließenden, ergiebigen Geldquelle, die man hütet und nach Kräften vergrößert, um sie aber auch unter Umständen gehörig auszuplündern. Aus diesem Grund haben die aragonischen Könige mit großer Betriebsamkeit Juden in ihr Land gezogen. Jaime I. stellte im Jahre 1247 allen denen, die sich in seinem Reich ansiedeln würden, einen Schutzbrief aus[97]. Ganze jüdische Gemeinden sind von ihm und seinem Sohn Pedro neu gegründet worden[98]. Namentlich das neu eroberte Reich Valencia hat Jaime mit Juden zu besiedeln gesucht[99], und Pedro III. hat dieses Werk fortgesetzt[100].

94. Beispiele öfter bei Régné, Jacobs und Fita-Llabrés.
95. Vgl. namentlich Régné 698, 701, 825.
96. Oben S. 11 f.
97. Régné 36.
98. Perpignan, Morella und Figueras. Vgl. Abschn. II Kap. I.
99. Vgl. Régné 13—27, 32, 38—42; vgl. auch oben S. 27.
100. Schutzbrief Pedros III. für mehrere afrikanische Juden, die sich im aragonischen Reich niederlassen wollen: Régné 691. Schutzbrief Pedros für jüdische Kaufleute aus Kastilien, die nach Valencia zu reisen beabsichtigen: R. 770.

Jaime II. hat den im Jahre 1306 von Philipp dem Schönen vertriebenen französischen Juden bereitwillig die Grenzen seines Reiches geöffnet[101], und wie sehr haben er und Alfonso IV. sich bemüht, der durch die Pastorellen fast völlig aufgeriebenen Gemeinde zu Montclus wieder aufzuhelfen[102]! Mit dauernden Entäußerungen von Teilen dieses reichen Schatzes, den die Juden darstellen, sind die Könige, wie noch gezeigt werden soll[103], verhältnismäßig sparsam. Sie dulden ferner keinen Eingriff in ihre jurisdiktionellen Rechte an die Juden[104] und nehmen sie gegen Angriffe von allen Seiten, im Notfall selbst mit bewaffneter Hand[105], in Schutz; denn in einer Schädigung der Juden liegt eine Beeinträchtigung des königlichen Besitzes und der königlichen Gerechtsame, zu deren Verteidigung die Könige auch der Geistlichkeit gegenüber scharfe Worte und energische Maßregeln nicht scheuen[106].

---

101. Amador II 151. Jacobs 752, 756. R. E. J. LIII, 257.

102. R. E. J. LIII 258 f.

103. Vgl. unten S. 48 f.

104. Vgl. unten S. 51, 57 n. 26, 59 n. 2.

105. Im Jahre 1320 hat der Infant Alfonso im Auftrage Jaimes II. die von den Pastorellen bedrohten jüdischen Gemeinden durch persönliches Eingreifen beschützt. (Schebeth Jehuda ed. Wiener S. 6. Kayserling, Gesch. der Juden in Navarra, den Baskenländern und auf den Balearen, S. 37.) Vgl. auch unten S. 58 n. 28.

106. Vgl. unten S. 60 f. über das Verhalten Jaimes I. in dieser Beziehung. Im Jahre 1278 droht Pedro III. dem Bischof und den Geistlichen in Gerona, die am Karfreitag das Judenquartier mit Steinen beworfen, die Gärten und Weinberge der Juden verwüstet und ihren Friedhof geschändet haben, die Schuldigen streng zur Verantwortung zu ziehen (Régné 695, 696). Am 3. April 1367 schreibt Pedro IV. wegen eines gleichen Vorgangs, der zu den Ostergebräuchen der Geistlichkeit von Gerona gehört zu haben scheint (vgl. Girbal, Los Judios en Gerona S. 11), entrüstet an den Bischof von Gerona: „. . . é si en vos ne en los altres clergues hagués tanta de caritat com prehicats per les trones, ne

Infolge der persönlichen Interessen, welche die aragonischen Herrscher mit den Juden verbinden, ist das Verhältnis der beiden zueinander nicht immer nur äußerlicher Natur, wie aus der regen Teilnahme der Könige an den inneren Angelegenheiten ihrer „treuen" Judengemeinden hervorgeht. Sie greifen fortwährend in die Jurisdiktion der Juden ein — doch gewiß nicht immer nur aus Eigennutz —, die Entscheidung schwieriger Fälle bald anerkannten Autoritäten der Juden, bald dem königlichen Hofrichter übertragend, und als Könige der unter ihrem Schutz lebenden ungläubigen Völker nehmen sie auch auf deren Recht in weitgehendem Maße Rücksicht[107]. Wenn Pedro IV. am 14. März 1383 bei Androhung des Verlustes seiner Gnade den jüdischen Gemeinden von Barcelona, Gerona und Perpignan befahl, schleunigst den jüdischen Rechtskodex des Maimonides ins Katalanische übertragen zu lassen und ihm die Uebersetzung zuzuschicken[108], so lag der Grund hierfür zweifellos weniger in der literarischen Wißbegier des Königs als vielmehr in seiner Absicht, zum Zweck der Schlichtung eines Prozesses zwischen Juden persönlich einen Einblick in die

---

haver devria, no destrouiriets ó dariets loch que fossen destrouits los dits juheus, qui son nostres propis é nostre tresor, ne si eren vostres no sofferiets quels fos donat dan, ans ho vederiets per tot vostre poder." Wenn etwas Derartiges wieder vorkäme, „certificam vos que nos ó imputariem á culpa vostra, é en son ho provehiriem axi com nos seria vist fahedor" (Coroleu, Documents historichs catalans del sigle XIV S. 61).

107. Vgl. namentlich Régné 712, 713, 772, 873, 881. Giménez Soler, El Poder judicial en la Cor. de Aragon S. 47 n. 5 und S. 48 n. 2. Adret I 551: Der König befiehlt einem Rabbiner in Saragossa, eine Eheangelegenheit nach jüdischem Recht zu entscheiden. Schescheth I 413: Juden appellieren gegen das von einem vom König eingesetzten Richter gefällte Urteil; der König (Pedro IV.) setzt einen andern Richter ein, um die Sache zu prüfen.

108. Rubió y Lluch, Documents per l'historia de la cultura catalana I S. 309 Nr. 338.

Satzungen des jüdischen Rechts zu gewinnen. Wie energisch sich Pedro III. für den Schutz der Juden gegen innere Feinde verwenden konnte, wissen wir aus einem hebräischen Bericht[109] über einen Prozeß, den die jüdischen Gemeinden Aragoniens gegen einen verkommenen jungen Menschen aus einer reichen jüdischen Familie, Vidalon de Porta, den Sohn des Astrug und Neffen des Baile Benveniste de Porta[110], der seine Glaubensgenossen durch wiederholtes Denunzieren bei christlichen Behörden in die schwerste Gefahr gebracht hatte[111], bei dem König anstrengten. Dieser übertrug auf Bitten der gemeinsam handelnden aragonischen Juden und besonders auf Wunsch seiner jüdischen Finanzminister Jucef und Mosse Ravaya (Abravalia)[112] im April 1279 die Fällung eines vorläufigen Urteils den Rabbinern von Gerona und Barcelona, R. Jona Gerundi dem Jüngeren und Salomo ben Adret[113], auf deren Gutachten hin der

---

109. Dieser ist veröffentlicht von D. Kaufmann in der Jew. Qu. Rev. VIII 217 ff., und inhaltlich wiedergegeben in der Allgem. Zeitg. d. Judent. 1897. Er ist von Salomo ben Adret zum Zweck der Rechtfertigung seines Verhaltens in diesem Prozeß verfaßt worden. Auf das Ereignis beziehen sich Régné 725, 728, 751.

110. Den Namen gibt Régné, die dazu stimmende allgemeine Charakteristik ben Adret. (Jew. Qu. Rev. VIII 229.)

111. Dies erfahren wir aus dem hebräischen Bericht.

112. Jew. Qu. Rev. VIII 228, 230, 231. Für die beiden Männer verweise ich einstweilen auf Régné. Vgl. auch den Exkurs.

113) I. Q. R. VIII 230: עד שירדו להם כמה קהלות עם אחי האיש וקרוביו שיקחו חותם מאת אדוננו המלך יר״ה שיבא הענין ביד החכם הגדול ר׳ יונה בגירונדא בן אחי אביו של מורי הרב ר׳ יונה זצ״ל . . . גם אנכי הצעיר (רש״בא nämlich den) בררו אותי להיות עמו

Vgl. dazu Régné 725. Benito Bion (Hion) aus Gerona ist identisch mit R. Jona Gerundi II. Salomon Abraham aus Barcelona ist der רשב״א. Sie werden auch in der lat. Urkunde als Rabbiner („maîtres en loi hébraique"; vgl. Kap. III § 2 g) bezeichnet. Die beiden werden schon bei Régné 157 (Benedi = Benito, dem aragonischen Namen des R. Jona) zusammen genannt. Auf den רשב״א muß man wohl

Hofrichter des Königs, Ferrer de Manresa, die endgültige Entscheidung treffen sollte[114]. Am 17. Mai 1279 erging vom König ein Befehl an alle jüdischen Gemeinden des Reiches, Kollegien von je drei Männern einzusetzen, um die Aussagen der Zeugen über die Verbrechen des Vidalon an jedem Ort aufzunehmen[115] und den so festgestellten Befund den beiden Rabbinern mitzuteilen. Dies geschah[116]. Während aber R. Jona und R. Salomo, um einen blutigen Ausgang des Prozesses zu vermeiden, mit den jüdischen Gemeinden verhandelten und auch beim König für die Begnadigung des Verbrechers eintraten, geriet Pedro in Zorn und befahl, die unentschlossenen Rabbiner gefesselt zu ihm an die Grenzen des valentinischen Reiches[117], wo er sich gerade aufhielt, zu schicken, wofern sie nicht endlich ihr Urteil abgäben. So gezwungen, erklärten sie Vidalon des Todes schuldig, und Pedro übertrug die Fortführung des Prozesses dem F. de Manresa, der aber während der erneut eröffneten Verhandlungen starb, bis der ungeduldige König, den Prozeß abbrechend, den Denunzianten durch Oeffnen der Armadern auf dem Montjuich zu Barcelona hinrichten ließ. Dieses

---

auch R. 182, 384, 575, 712, 713, 873, 881 beziehen. Crescas Zarch de Besalu und und Mosse Binoffia de Calatayud bei Régné 725 sind wohl die Vertreter der Gemeinden.

114. J. Q. R. a. a. O.: ולקחו חותם שנראה אם עשה דבר שראוי למות עליו ונגיד עצתנו לאותו חכם דינו של אדוננו יר״ה. Vgl. dazu Régné 751.

115. J. Q. R. a. a. O.: וצוה אותנו אדוננו לקבל עדויות וצוה לכל הקהלות להחרים שבל מי שיודע אליו עדות שיבא ויעיד לפני בל ב״ד וב״ד שבבל עיר ועיר וישלחו לנו ולפי מה שנראה נגיד עצתנו לו או לדינו הנ׳. Vgl. Régné 728.

116. Das folgende nur nach dem hebr. Bericht.

117. J. Q. R. a. a. O.: והוא בקצה המלבות. Damit ist Südvalencia gemeint, wo sich der König im April 1280 — also etwa ein Jahr nach dem Beginn des Prozesses, wie der hebr. Bericht besagt – befand. Vgl. Régné 773—783.

energische Auftreten König Pedros ist nicht ohne Anerkennung seitens der Juden geblieben. Salomo ben Adret nennt ihn, obwohl er selbst eine mildere Handhabung der Justiz gewünscht hatte, einen Freund der Gerechtigkeit[118].

Natürlich ist bei den aragonischen Herrschern das wesentliche Motiv für so tatkräftige Beschützung der Juden trotz allem der eigene Gewinn. Dessen waren sich die Juden selbst am besten bewußt. Im Jahre 1354 planten die Vertreter der aragonischen Gemeinden, u. a. mit der Bitte an Pedro IV. heranzutreten, dem Unwesen der Verpfändung von Judensteuern, womit gerade dieser König am Anfang seiner Regierung sehr freigebig gewesen zu sein scheint, ein Ende zu machen; „denn nur wenn die Gemeinden ihr Geld in die Kassen des Königs steuern, werden sie in seinen Augen und in denen seiner Räte und Vornehmen Gunst finden, besonders kann sich ihrer der König zur Zeit der Not in seiner edlen Weise erbarmen, was nicht der Fall sein wird, wenn die Steuern verpfändet sind“[119]. Im Mittelpunkt der Judenpolitik der aragonischen Könige steht die meistens mit verständiger Mäßigung, zuweilen aber auch mit roher Gewalt durchgeführte Besteuerung dieser Sklaven des Fiskus. Die aragonischen Herrscher haben es immer rechtzeitig verstanden, wirtschaftlich darniederliegenden Gemeinden durch Herabsetzen oder Erlassen der Steuern entgegenzukommen[120], aber sie trugen auch kein Bedenken, zuweilen durch einen gewalttätigen Eingriff in das Vermögen der Juden eine radikale Aufbesserung der verwahrlosten Staatsfinanzen herbeizuführen. Sicherlich sind die so häufigen Schwankungen, denen die materielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden unterworfen war, zum großen Teil einer willkürlichen Handhabung der königlichen Steuerschraube

---

118. I. Q. R. VIII 217: אוהב משפט.
119. Chaluz I 31.
120. Vgl. die Steuertabelle in Abschn. II Kap. I.

zuzuschreiben. Wir haben schon oben an einem Beispiel gesehen, wie Pedro IV. und sein Sohn Juan in immer steigendem Maße die Geldkräfte der Juden zu Perpignan in Anspruch genommen haben[121]. Ueberhaupt sind gerade von Pedro IV. ein paar Züge seiner Art, die Juden zu behandeln, bekannt, die seinem auch sonst als gewalttätig gekennzeichneten Charakter entsprechen dürften. Er hat einmal wegen des Vergehens von zwei jüdischen Münzmeistern gedroht, alle Juden aus seinem Reiche zu vertreiben, eine Maßnahme, die schließlich nichts Anderes bezweckte, als den Juden eine gewaltige Geldsumme abzunötigen[122]. Im Jahre 1372 legte er den Juden zu Barcelona eine so schwere Steuer auf, daß diese, ohne bei ihren christlichen und jüdischen Landsleuten eine Anleihe aufnehmen zu können oder zu dürfen, bei den Juden in Frankreich pekuniäre Unterstützung suchen mußten[123]. Aber auch seine Vorgänger werden unter Umständen nicht vor Schritten der Willkür gegenüber den Juden zurückgeschreckt sein. So hat Jaime I. im Jahre 1257 sämtliche ausstehenden Darlehen der Juden in der Provinz Aragonien konfisziert[124]; die Folge war eine jäh eintretende Verarmung der jüdischen Gemeinden zu Barbastro und Huesca, denen der König darauf eine Ermäßigung der von ihnen jährlich zu zahlenden Steuerquote bewilligen mußte[125]. Eine in demselben Jahre erfolgende Auswanderung katalonischer Juden aus dem Ge-

---

121. Oben S. 25 n. 45.

122. Anhang 16.

123. R. E. J. XV 50.

124. Régné 53, 54, 58, 60. Nicht ohne Einfluß auf diese Maßregel ist vielleicht Papst Alexander IV. gewesen, der im Jahre 1256 König Theobald von Navara ermächtigte, die durch Wucher erworbenen Güter der Juden zu beschlagnahmen und ihre Kapitalien für seine eigene Kasse oder für gute Zwecke zu konfiszieren (Amador II 22).

125. Régné 57, 59.

biet der königlichen Jurisdiktion[126] mag mit diesen Vorgängen oder auch mit einer in jener Zeit von Jaime I. ins Werk gesetzten außerordentlichen Anspannung der Steuerkraft einiger jüdischen Gemeinden in Zusammenhang stehen[127]. Als es Alfonso IV. einmal unternahm, die jüdischen Gemeinden seines Reiches, um von ihnen einen größeren Ertrag der Steuer zu erzielen, zur öffentlichen Deklaration ihres Vermögens zu zwingen, flohen die Juden in Menge aus seinem Reich, wohl wissend, was eine solche Enquête zu bedeuten habe[128]. Kurz, man darf nicht denken, daß die aragonischen Könige des 13. und 14. Jahrhunderts die Juden einseitig und ausschließlich begünstigt hätten. Vielmehr gehören auch sie zu den Faktoren, die für die Gestaltung einer im Grunde über sonstige mittelalterliche Zustände sich nicht erhebenden Lage der Juden ihres Landes verantwortlich sind. Für Nachmanides ist Jaime I. der das jüdische Volk knechtende König, dessen an Schimpf und Bedrückungen reiche Herrschaft er nur darum freudig erträgt, weil er dadurch ein seinem Gotte wohlgefälliges Opfer zu bringen glaubt[129]. Trotzdem fehlt es aber auch in der zeitgenössischen jüdischen Literatur nicht an kurzen Bemerkungen des Dankes für so manche Wohltat, welche die aragonischen Juden von ihren Landesherren erfahren haben[130].

126. R. 94, 95.

127. Die Juden von Barcelona und Umgegend mußten Ende 1257 eine die übliche Höhe bei weitem übersteigende Summe als Jahrestribut zahlen. Vgl. die Steuertabelle in Abschn. II Kap. I.

128. Amador II 158. Jacobs 1037, 1053, 1054, 1057.

129. Disputatio ed. Steinschn. Vgl. Graetz VII 122.

130. Vgl. oben S. 40, das Urteil ben Adrets über Pedro III. Jaime II. wird im Schebeth Jehuda ed. Wiener S. 6 als „milder König“ (מלך חסד) bezeichnet. Selbst von Pedro IV. heißt es in dem Statut der aragonischen Gemeinden vom Jahre 1354: „Von jeher sind er und seine Väter und Vorfahren milde Könige ge-

§ 2. Die Territorialherren und die Juden.

Wie früher erörtert, können neben dem König andere Gewalten nur mit Genehmigung der Regierung Herrschaftsrechte über einen Juden ausüben[1]. Aber es ist selbstverständlich, daß die Herren größerer Territorien auch die jüdischen Gemeinden ihres Landes besitzen. So gehören dem Grafen von Ampurias die Juden in Castellon, Figueras, La Bisbal und Torroella[2]. Von den Beziehungen der Grafen von Urgel und Ager zu ihren Juden ist allerlei bekannt[3]. Ebenso können geistliche Ritterorden das Judenregal erwerben. Außer dem König von Aragonien[4] hat im 13. Jahrhundert der Ordensmeister der Templer gemeinsam mit dem Baron von Moncada das Recht, die große Gemeinde der Juden von Tortosa zu besteuern. Ihre Ansprüche sind in dieser Beziehung gleichmäßig verteilt, und erhebt der eine der beiden Herren eine Abgabe von den Juden, so fordert der andere von ihnen dieselbe Summe[5]. Auch die Gerichtsbarkeit über die Juden von Tortosa haben wohl am Anfang des 13. Jahrhunderts die beiden Herren der Stadt gemein-

---

wesen, und in ihrem Schutz leben wir unter den Völkern." (Chaluz I 25.) Daß mit dem Könige „Don Pedro dem Alten" im Schebeth Jehuda S. 53 f. Pedro IV. von Aragonien gemeint ist, wie Kayserling (Jewish Encyclopaedia s. v. Pedro IV.) behauptet hat, läßt sich nicht beweisen, da die dort von ihm gegebenen Charakterzüge zu wenig individuell sind. Die Bezeichnung „Don Pedro der Alte" erhält im Schebeth Jehuda (S. 74) auch einmal König Jaime I. von Aragonien.

1. Oben S. 13.

2. Pella y Forgas, Hist. del Ampurdán (Barcelona 1883) 544 ff.

3. Régné 199; Jacobs 901, 965, 1209. Zur Grafschaft Urgel gehören die jüdischen Gemeinden in Balaguer und Agramunt. Auch die Juden zu Alcolea unterstehen Ende des 14. Jahrhunderts einer Territorialherrin (vgl. Anhang 9).

4. Ueber die königlichen Steuern der Juden zu Tortosa vgl. unten S. 50 n. 27.

5. Anhang 2.

sam ausgeübt[6]. Doch verlieren sie dieselbe mit ihren übrigen jurisdiktionellen Rechten in Tortosa später an die Stadt[7]. Im Jahre 1294 treten schließlich sowohl der Orden wie das Haus Moncada ihre sämtlichen Rechte über die Stadt und damit auch über die dortigen Juden an Jaime II. von Aragonien ab[8]. Der König muß sich von da an in das Recht der Judenbesteuerung zu Tortosa nur noch mit der Stadt[9] teilen[10]. Der Templerorden besitzt außerdem im 13. Jahrhundert Monzon mit den dortigen Juden[11] und gewiß noch eine Anzahl kleinerer jüdischer Gemeinden. Der Johanniterorden hat gleichfalls Juden gehalten; u. a. waren ihm einige jüdische Familien in Saragossa tributpflichtig[12]. Der Orden Calatrava erhielt 1304 von Jaime II. die Erlaubnis, 30 jüdische Familien in Alcañiz aufzunehmen, ein Privileg, das ihm von Alfonso IV. und Pedro IV. bestätigt wurde[13]. Dazu kommt noch die große Menge kleinerer Herren, die natürlich überall im Bereich ihrer Jurisdiktion das Judenregal inne hatten. Die bisher erfolgten Publikationen ergeben über sie folgendes: Der Vicomte von Rocaberti übte Herrschaftsrechte über 15 jüdische Familien in Perelada aus[14]. Lope Ferrench de Luna erhielt von Alfonso III. die Erlaubnis, 30 jüdische Familien in Pedrola aufzunehmen[15].

---

6. Vgl. B. Oliver, Hist. del derecho en Cataluña, Mallorca y Valencia I (1876) 72.
7. Vgl. unten S. 54.
8. Oliver I 142 ff.
9. Vgl. unten S. 51.
10. Abgesehen von der kurzen Zeit, während der Fernando, der Sohn Alfonsos IV., die Stadt mit allen ihren Einwohnern, Christen, Juden und Sarazenen, besaß (bis zu seinem Tode im Jahre 1363). Vgl. Oliver I 145 f.
11. Régné 381, 491, 549.
12. Jacobs 942, 1064.
13. Bol. de Madrid XXXV 51 u. 52. Jacobs 754, 836, 914, 1118.
14. Régné 163. Jac. 1027, 1221.
15. Amador II 21 n. 1. Anhang 1.

Der von Jaime II. im Jahre 1324 mit der Grafschaft Prades beliehene Infant Ramon Berengar[16] durfte sechs jüdische Familien halten[17]. Um die Jurisdiktion über die jüdische Gemeinde zu Solsona stritten sich während des 13. und 14. Jahrhunderts der Vicomte von Cardona und der Propst von Solsona[18]. Das Haus Queralt besaß die jüdische Gemeinde zu Santa Coloma[19] und erhielt 1387—88 noch das Recht, 5 jüdische Familien aus Cervera zu übernehmen[20]. Als Anfang des 14. Jahrhunderts infolge der Vertreibung der Juden aus Frankreich durch Philipp den Schönen eine große Anzahl von Juden nach Aragonien auswanderten, bewarben sich viele Grafen beim König um das Recht, solche Juden in ihrem Distrikt aufnehmen zu dürfen. Damals ließen sich mehrere jüdische Familien im Gebiet der Grafen von Anglesola nieder[21]. Der Baron von Ribellas nahm 10 jüdische Familien in Artesa auf[22], ebenso viele der Graf von Zacosta in Algerre[23] und der Komtur von Montalban in diesem Ort[24]. Das Haus Moncada, das Herrschaftsrechte über Stadt und Judengemeinde von Fraga ausübte[25], durfte außerdem noch Juden in Aytona aufnehmen[26]. Im ganzen handelt es sich bei diesen Verleihungen, wie man sieht, nur um kleinere Gruppen jüdischer Familien.

Die Territorialherren müssen sich in das Recht der

---

16. Vgl. V. de Balaguer, Hist. de Cataluña V 379.
17. Jac. 864, 887, 898, 922.
18. Ramon Riu y Cabanas, Bol. de Madr. XXI 20 ff.
19. Jac. 927.
20. Jac. 1717.
21. Jac. 826, 863, 1144. Kayserling in R. E. J. XXVII 149. Den Grafen von Anglesola gehören auch die Juden in Santa Martin (Jac. 1146).
22. Jac. 862, 1003.
23. Jac. 899.
24. Jac. 759, 1095, 1197.
25. Régné 669, 799, 814. Jac. 915. Amador II 157.
26. Jac. 841. R. E. J. a. a. O.

Besteuerung und der Jurisdiktion über die Juden mit dem König teilen. Dieser kann Steuern von den Juden seiner Vasallen erheben[27] und besitzt ihnen gegenüber auch jurisdiktionelle Rechte, und zwar weitgehendere auf den Territorien der geistlichen Großen[28] als auf denen der weltlichen[29]. Die Juden der Magnaten sind also häufig zwei Herren untertan und befinden sich in einer besonders drückenden Lage. Sie baten darum 1283 gemeinsam mit den ihnen gleichgestellten Sarazenen König Pedro III., ganz den Herren gehören zu dürfen, auf deren befestigten und offenen Plätzen sie wohnten, ein Gesuch, das ohne Erfolg blieb, da der König erklärte, abgesehen von besonders erteilten Privilegien und getroffenen Abmachungen keine Veränderung in den bestehenden Verhältnissen eintreten lassen zu wollen[30]. Trotzdem erscheint die Schutzherrschaft der Barone den Juden zuweilen vorteilhaft. Wird es ihnen unter der Jurisdiktion des Königs infolge drückender Maßnahmen der Regierung oder der feindseligen Stimmung der Bevölkerung unbehaglich, so wandern sie gern in das Gebiet eines benachbarten Grafen hinüber[31]. Dieser sorgt dafür, daß seine Juden von der Regierung mit Privilegien ausgestattet werden[32] und nimmt sie gegen andere Gewalten sorg-

---

27. Ueber den an die Krone zu entrichtenden Jahrestribut der Juden zu Tortosa und Monzon vgl. Régné 127, 482, 484 (vgl. auch die Steuertabelle in Abschn. II Kap. I), 549, 581. Ueber den Tribut der Juden zu Fraga vgl. Régné 799. Ueber die Cenas der Juden in Tortosa, Aytona und in der Grafschaft Ampurias vgl. Jacobs 507 (fehlt bei Régné). Amador II 14. Régné 809. Jacobs 1211, 1212.

28. Ueber deren Beziehungen zu den Juden als Territorialherren ist bis jetzt noch sehr wenig bekannt.

29. Vgl. oben S. 28 n. 59.

30. Cortes I 151 Nr. 42. Amador II 17 f.

31. Vgl. die oben S. 14 n. 10 angeführten Stellen.

32. Régné 491, 493. Jac. 927, 1111, 1146.

fältig in Schutz[33]. Dafür beutet er sie aber auch um so intensiver aus[34].

§ 3. Die Städte und die Juden.

a) Besteuerung der Juden durch die Städte.

Der Umfang der Herrschaftsrechte, welche im 13. und 14. Jahrhundert eine aragonische Stadt über die in ihr wohnenden Juden auszuüben pflegt, ist ein verhältnismäßig geringer. Die Könige von Aragonien sind sorgsam darauf bedacht, daß die Leistungsfähigkeit ihrer Juden nicht zu ihrem Nachteil durch Besteuerung seitens der Städte geschwächt wird. Wir haben schon oben gesehen, mit welcher Energie Jaime I. diesen Grundsatz der mächtigen Stadt Montpellier gegenüber vertreten hat[1]. In ähnlicher Weise verbot einmal Pedro IV. den städtischen Behörden in Perpignan, die dortigen Juden zur Teilnahme an einer städtischen Fleischsteuer zu zwingen, während er eine Besteuerung der dort wohnenden Geistlichen wohl duldete; denn die Stadt habe kein Recht, seinen Juden eine Abgabe aufzuerlegen[2]. Von den größeren Städten ist wohl Tortosa die einzige, welche die Juden zu Steuern für kommunale Zwecke von

---

33. Anhang 3. Die aragonischen Barone stehen öfter mit jüdischen Finanzmännern in Verbindung. Vgl. Régné 61: „Açah Maimo, baile du Temple et de G. de Moncada à Tortose.“ Jacobs 178 (fehlt bei Régné): „Salomon Cohen, baile del noble Ramon Gamelmo, Señor de Lunilli.“ Adret I 1159: A, Sohn und Enkel eines königlichen Baile, tritt in den Dienst eines Barons ein. Ms. Adler Nr. 70 handelt von einem Juden, der die Oelpresse, welche die „Herrschaft“ im Dorfe Ripoll besitzt, verkauft, (מה ששאלת הגביר על שמברת עשות הזתים של בית הבד שיש לאדנות בכפר אחד הנקרא רפול) also wohl Verwalter der Güter des Abts von Ripoll ist.

34. Anhang 9 (Schescheth I 473).

1. S. 12. Régné 408, 523, 547.

2. Vidal, R. E. J. XV 53 f.

ihren liegenden Gütern im Gebiete der Stadt heranziehen darf[3]. Kleinere Orte erhalten leichter das Recht der Judenbesteuerung, so Agramunt von Jaime I.[4] und Montblanch im Jahre 1392 vom Infanten Martin[5]. Dagegen müssen die Juden häufiger an den städtischen Verbrauchsabgaben mittragen, wie z. B. in Barcelona[6], Gerona[7] und Murviedro[8], auch vorübergehend in Mallorca[9]. Daß in Perpignan auch

3. Libre de les costums generals escrits de la ciutat de Tortosa ed. B. Oliver (1881) lib. I, rubr. I, cost. XX; vgl. Amador II 71 n. 2. In Saragossa tritt erst Anfang des 15. Jahrhunderts eine direkte Abgabe der jüdischen Gemeinde an die Stadt im Betrage von 6000 sol. auf (Manuel Mora y Gaudó, Ordinaciones de la ciudad de Zaragoza S. 319 und 458 f.).

4. Régné 550.

5. Fr. de Bofarull y Sans, Memorias de la r. Ac. de b. l. de Barcelona VI 576 Nr. 95.

6. Vgl. in Boletin de Barcelona XI 100 f. die „Bans fets sobre la imposició de les carns dels Juheus" vom Jahre 1374.

7. Wenn die Stadt Gerona jährlich von den dort wohnenden Juden 35 1/2 Barc. Pfund „per rahó de imposicions" erhält (Girbal, Los Judios en Gerona 28 n. 1), so handelt es sich dabei wohl um eine Abfindungssumme, welche die jüdische Gemeinde der Stadt an Stelle der von den einzelnen Mitgliedern zu entrichtenden Verbrauchssteuern zahlt.

8. Chabret, Sagunto 344.

9. Fita in Bol. de Madr. XXXVI 244 n. 2 nach Quadrado, Privilegios y franquicias de Mallorca: Verordnung Jaimes II. Pedro IV. schafft diese Verpflichtung für die Juden auf Mallorca wieder ab; als im Jahre 1359 die städtischen Behörden von M. die Juden zur Teilnahme an einer außerordentlichen Kriegssteuer, welche die Stadt auf sich genommen hatte, zwingen und außerdem in die städtische Weinsteuer mit einbeziehen wollten, stellte der König auf Wunsch der Juden fest, daß sie auf Grund mehrerer, von Alfonso III. und ihm selbst erteilter Privilegien von allen städtischen Steuern befreit seien, „cum non fuerit usitatum in aliquibus locis terre nostre, quod iudei contribuant cum christianis, sed per se ipsos solvunt et contribuunt nobis, qui occurentibus negotiis eis demandas et exactiones quamplurimas frequentamus" (Fita-Llabrés 75—77). Im Jahre 1373 scheinen die Juden zu Mallorca

dagegen von der Regierung Einspruch erhoben wurde, ist soeben erwähnt worden. An den Ausgaben, die für die Reparatur der Befestigungswerke der Stadt gemacht werden, müssen sich die Juden überall beteiligen, da es sich ja dabei um eine Sache handelt, aus der auch sie Nutzen ziehen[10]. Außerdem läßt sich die Stadt den Schutz, den sie den Juden alljährlich in der Karwoche gewährt, bezahlen[11]. Etwas Außergewöhnliches ist es dagegen, wenn wir hören, daß die Stadt Saragossa aus den Bädern der Juden Einnahmen bezog, die Jaime I. im Jahre 1266 für den Bau einer Brücke über den Ebro verwenden ließ[12].

b) Die Städte und die Jurisdiktion und Verwaltung der jüdischen Gemeinden.

Im allgemeinen ist es den Städten im Königreich Aragonien nicht gelungen, die Gerichtsbarkeit über die Juden in inneren Prozessen zu erwerben[13], wonach sie wahr-

---

aber doch wieder zu den Sisas der Stadt herangezogen worden zu sein (Fita-Llabrés 89).

10. Im Jahre 1283 befiehlt Pedro III. den Juden von Gerona, die Hälfte der für die Befestigungswerke der Stadt verwandten Kosten zu tragen (Girbal S. 15). Die Juden von Montclus müssen 1321 zur Ausbesserung der Mauern von Stadt und Kastell beisteuern (R. E. J. LIII 261). Die Juden von Calatayud verhandeln 1390 mit den städtischen Behörden über ihren Anteil an den Kosten des Mauerbaues (Amador II 301). Vgl. auch Anhang 6.

11. Tomás Ximénez Embún, Descripcion de Zaragoza S. 67: „Estaban obligados á pagar anualmente al Concejo cierta cantitad, por la guarda de Jueves y Viernes Santo." Vgl. auch Anhang 5 und 6.

12. Régné 348.

13. Die Gerichtsbarkeit in gemischten Prozessen liegt im allgemeinen in der Hand des Richters, der auch sonst die Jurisdiktion über die Christen inne hat und der vielfach aus einem königlichen zu einem städtischen Beamten geworden zu sein scheint (vgl. unten S. 75 f.); insofern hätten also auch die Städte bis zu einem gewissen Grade die Gerichtsbarkeit über die Juden besessen.

scheinlich nicht weniger als die kastilischen Kommunen getrachtet haben[14]. Nur die Marktpolizei und eine Art Marktgerichtsbarkeit scheinen sie über die Juden auszuüben. Wenigstens unterstehen die Juden in Valencia und Mallorca in Sachen, die Maß, Gewicht und Handel überhaupt betreffen, dem Mustaçaf, einem städtischen Beamten[15], und die Richter und der Stadtrat von Calatayud können innerhalb der Grenzen des allgemeinen Rechts den dortigen jüdischen Wechslern und Tuchhändlern Strafen auferlegen[16]. Jedoch ein Einfluß der Stadt auf die Rechtspflege im Innern der jüdischen Gemeinden müßte, wenn er vorhanden gewesen wäre, sich noch aus den rabbinischen Responsen nachweisen lassen. In diesen tritt aber immer nur ein einziger christlicher Richter auf, nämlich der Baiulus (גובר), ein rein königlicher Beamter[17]. Eine Ausnahme bildet auch hier wieder die Stadt Tortosa, welche sich Mitte des 13. Jahrhunderts von der Jurisdiktion des Templermeisters und des Barons von Moncada frei macht[18] und auch die in ihrer Mitte wohnenden Juden in ihren inneren Streitigkeiten dem Urteil der Curia (Cort), eines aus Bürgern der Stadt unter Vorsitz des königlichen Vicarius und der Baiuli der beiden Stadtherren gebildeten Gerichts, unterwirft[19]. Die Versuche

---

14. Amador II 62 und 129.

15. Amador I 422. Danvila in Boletin de Madrid VIII 366. Fita-Llabrés 89.

16. Régné 235.

17. Ein einziges Mal ist, so weit mir erinnerlich, in den Responsen vom städtischen Gericht die Rede. Schescheth I 239 erklärt ein Jude in Teruel, die Vorsteher der dortigen jüdischen Gemeinde und der Baiulus hätten sich die Jurisdiktion unberechtigterweise in einem Falle angemaßt, der vor den Stadträten zuständig sei; es handelt sich um einen von einem Juden begangenen Diebstahl. Nicht in Betracht kommt hier Adret III 384.

18. Oliver I 85 ff.

19. Costums de Tortosa lib. III, rubr. VI, cost. IV: „Jueus de demandes que faça la un contra l'altre o contra crestia, o cre-

Pedros IV. von Aragonien, die Jurisdiktion über die Stadt und damit also auch über die dortigen Juden wiederzuerlangen, scheiterten[20].

c) Die Judenpolitik der Städte.

Man wird sich nicht wundern, in den Statuten der aragonischen Städte Verfügungen zu finden, welche, vom kirchlichen Standpunkte ausgehend, den Zweck haben, eine Scheidewand zwischen Juden und Christen zu setzen. So erlassen Ende des 14. Jahrhunderts die Behörden von Valencia Verordnungen des Inhalts, daß kein Jude außerhalb der Juderia wohnen oder im Hause eines Christen essen, trinken oder schlafen solle[21]. Ebenso ist es den Bürgern von Perpignan ein Aergernis, wenn die Juden außerhalb ihres Quartiers wohnen, weil dieser Umstand es mit sich bringt, daß zuweilen das Sakrament an ihren Häusern vorbeigetragen werden muß[22]. Nach Verordnungen der Stadt Barcelona darf keine Christin das Judenquartier betreten. Die Juden dürfen nicht mit Meßbüchern handeln. Das von ihnen geschlachtete Fleisch dürfen sie nur in der Juderia verkaufen. Unter den Christen dürfen sie sich nur in einer bestimmten Kleidung bewegen. Wenn eine Prozession vorbeizieht, müssen sie niederknien. Am Karfreitag dürfen sie das Ghetto überhaupt nicht verlassen[23]. Ebenso findet man

---

stians contra ells, fan e deven fer dret en la Cort de Tortosa, levats los pleyts que la Senyoria mou contra ellos.“ Ueber die Zusammensetzung der Curia vgl. Oliver II 116 f.

20. Vgl. Oliver I 150. Nach einem Responsum vom Ende des 14. Jahrhunderts (Schescheth I 366) hat die Curia (חצר) in einem Prozeß zwischen Juden das Streitobjekt einstweilen zu sequestieren.

21. Bol. de Madrid XVIII 148 n. 1.

22. R. E. J. XV 52.

23. Jacobs S. 137 f. Kayserling in R. E. J. XXVIII 110. Fr. de Bofarull y Sans in Bol. de Barcelona XI 97 f. — Dieses Be-

im Stadtrecht von Tortosa Bestimmungen über die Tracht der Juden, Anordnungen, welche den Juden verbieten, christliche Sklaven zu haben, an Sonn- und Festtagen zu arbeiten,

---

streben der Christen, die Juden von sich abzusondern, äußert sich in Aragonien erst am Ende des 14. Jahrhunderts. Vgl. auch oben S. 30 u. 65. Im 13. Jahrhundert legen die Christen noch keinen besonderen Wert auf die Einschließung der Juden in ihr Callum, sondern trotz des häufig genug spontan ausbrechenden Hasses der Bevölkerung gegen die Juden scheint der soziale Gegensatz zwischen den beiden Parteien nicht sehr groß gewesen zu sein. Der königliche Hof scheut es nicht, in den Häusern der Juden zu logieren (vgl. oben S. 20 f.). Ende des 13. Jahrhunderts wohnt in einem aragonischen Ort der königliche Baiulus im Judenquartier (Adret V 6). Neben der Synagoge der Juden in Castellón de Ampurias stehen Anfang des 14. Jahrhunderts 2 Häuser von Christen (Bol. de Madrid Bd. 48 S. 171). Im Judenquartier zu Mallorca wohnen noch im Jahre 1391 Christen (Bol. de Madr. IX 300 Nr. 52, S. 303, Nr. 84, 93 und 94; vgl. auch die Bemerkung Quadrados S. 309), und selbst im Ghetto von Valencia haben christliche Kaufleute ihre Läden; es wird ihnen im Jahre 1386 von den städtischen Behörden verboten, an Sonn- und Festtagen zu arbeiten und an Juden zu verkaufen (Bol. de Madr. VIII 381 n. 5). Andererseits wohnen Juden in Barcelona auch unbehindert außerhalb ihres Quartiers (Bofarull 20: „nec in aliquibus domibus vestris (scil. Judaeorum) que sint tam intus dictum callum quam extra"), nur dürfen sie in den Straßen der Christen naturgemäß Sonntags nicht arbeiten (Bol. de Barc. XI 99, 100 Abs. 6). Ueberhaupt geht in Aragonien, wie allerwärts, das Verlangen nach einem getrennten Quartier von den Juden aus, die sich hinter den Mauern desselben gegen Angriffe des Pöbels zu verteidigen wünschen. Vgl. z B. nur folgende Fälle: Jaime II. erlaubt den Juden von Murviedro, ihre Judaria zu ummauern, da sie hierum gebeten haben, „quod tutiori eius custodia possint iudariam, in qua habitent, claudere muro vel tapiis, prout melius eis videbitur, quod sint clausi" (Bol. de Madr. LVII 284). Im Jahre 1318 fürchten die Juden von Mallorca, der König Sancho möchte ihnen ihr altes Quartier nehmen und ihnen einen andern Platz zum Wohnen anweisen; sie bitten, dies nicht zu tun, denn ihr bisheriges Callum sei „clausum muro et circumdatum et clauditur portalibus ad tuitionem iudeorum ipsorum; et si mutarentur, esset damnum in-

Fleisch für den Verkauf an Christen zu schlachten, öffentliche Aemter zu bekleiden. Es werden ihnen in den Gerichtssitzungen niedrigere Plätze angewiesen als den christlichen Bürgern. Ein besonderer Judeneid ist dem Gesetzeskodex der Stadt beigefügt[24]. Auch Statuten wirtschaftlicher Art erlassen die Städte zuungunsten der Juden; z. B. nehmen die Städte Gerona und Besalu durch eine gesetzliche Vorschrift die ihren Markt besuchenden Kaufleute gegen Beschlagnahme ihrer Güter seitens ihrer jüdischen Gläubiger in Schutz[25]. Andere Maßnahmen der Städte scheinen ihre Spitze noch schärfer gegen die Juden gerichtet zu haben[26].

Das Verhalten namentlich der großen Städte gegenüber den Juden ist wohl im ganzen ein judenfeindliches. Die Entfernung der Juden aus der Finanzverwaltung des Staates unter Pedro III. und Alfonso III. ist vornehmlich ihr Werk, ebenso wie die noch zu besprechenden judenfeindlichen Gesetze dieser Könige und ihres Nachfolgers Jaime II.[27]

---

tolerabile iudeorum predictorum, sic quod non possent in Maioricis remanere" (Fita-Llabrés 23).

24. Cost. de Tortosa lib. I, rubr. IX, cost. I—V. lib. IX, rubr. VIII. rubr. XVI, cost. IV u. a.

25. Régné 287—289.

26. Die Juden von Mallorca bitten im Jahre 1315 den König unter anderen Privilegien auch um die Vergünstigung, daß den jurati und probi homines von Mallorca verboten werde, irgendwelche Bestimmungen gegen sie im besonderen zu richten; sie wollen in die allgemeinen Rechte des Landes mit eingeschlossen sein. Der König erließ in diesem Falle einen entsprechenden Befehl (R. E. J. IV 49 Nr. 13). Jaime II. verbietet den städtischen Behörden von Montblanch, die gegen die Juden ihrer Stadt feindliche Statuten erlassen und dafür Strafen einziehen, in dieser Weise vorzugehen (Memorias VI 565 Nr. 85). Die Königin Violante protestiert 1387 gegen das feindliche Vorgehen der Stadt Calatayud gegen die Juden (Bofarull S. 37).

27. Die Absetzung der jüdischen Baiuli ist in dem auf Wunsch der Stände 1283 erlassenen Privilegium generale ausgesprochen. Die Vertreter dieses Wunsches werden hauptsächlich Städte und

Wenn die Juden vom Pöbel verfolgt werden, finden sie Schutz bei den städtischen Behörden[28], weil sich diese der Regierung gegenüber verantwortlich fühlen, aber erfreulich ist ihnen die Anwesenheit der Juden nicht. Die Stadt Barcelona hat sich von Alfonso V. das Privileg erwirkt,

Geistlichkeit gewesen sein, da die Mitglieder des hohen Adels selber jüdische Baiuli hatten. Nach D. J. VIII Nr. 64 handelt es sich geradezu um ein der Stadt Valencia verliehenes Privileg. Die Entfernung der jüdischen Finanzbeamten im Jahre 1286 ist wieder ein Werk der Stände (vgl. Zurita, Anales de Aragon IV 83). Gleichzeitig werden 1283 und 1286 auf Bitten der Städte Valencia und Saragossa sowie der katalonischen Stände judenfeindliche Verordnungen, z. T. über die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Juden und Christen, erlassen (D. J. a. a. O. Cortes de Cataluña I 145 und 146. R. E. J. XXVIII 116). Daß die Wuchergesetze Jaimes II. auf den Einfluß der Städte zurückzuführen sind, ist auf Grund ihres Verhaltens unter seinen Vorgängern zu vermuten; daß er persönlich wenig daran interessiert war, wurde oben (S. 38) schon gesagt. Gewiß nicht unrichtig schildert in dieser Beziehung Amador die Situation, wenn er sagt (II 148): „En las Cortes de Lerida primero (1300), despues en las de Zaragoza (1301) y ultimamente en las de Alagon (1307), elevábase hasta el trono el clamor de los pueblos catalanes y aragoneses, acusando los excesos y fraudes de los hebreos, y solicitando de la corona eficaz correctivo." — Ueber den Widerspruch der Städte gegen die Begünstigung der Juden durch Pedro IV. auf den Cortes von Perpignan (1350—51) vgl. Cortes de Cataluña I 380 Nr. 21 und 22 und S. 142 Nr. 31.

28. So im Jahre 1348 die Juden von Barcelona (Emek habacha ed. Letteris S. 62). Die Jurados von Valencia richten nach dem Gemetzel der Juden vom Jahre 1391 an den König ein Schreiben, in dem sie zu ihrer Rechtfertigung darlegen, daß sie ihr Möglichstes zum Schutz der Juden getan haben (Amador II 599 ff.; vgl. auch II 364 f. und Danvila in Bol. de Madr. VIII 371 f.), ebenso die Jurados von Gerona (Girbal, Judios en Gerona S. 24 f.). Pedro IV. und sein Sohn Juan fordern 1370 und 1374 die Stadt Mallorca auf, die Juden zu schützen (Fita-Llabrés 86, 92, 93; Bol. de Madr. XXXVI 490). Vgl. auch die Verordnungen des Rats von Barcelona vom Jahre 1321 und 1356 zum Schutz der Juden in Bol. de Barc. XI 98 und 99.

daß sich keine Juden fernerhin in ihrer Mitte aufhalten sollen[29]. Mit kleineren Städten ist es gerade umgekehrt. Orte wie Montblanch[30], Figueras und Torroella bitten Ende des 14. Jahrhunderts darum, Juden bei sich aufnehmen zu dürfen, um auf diese Weise ihrem wirtschaftlichen Niedergang entgegenzuarbeiten[31].

§ 4. Die Kirche und die Juden.

a) Die Leistung des Kirchenzehnten durch die Juden.

Abgesehen von den weltlichen Herrschaftsrechten der geistlichen Fürsten gegenüber den Juden ihres Territoriums verlangt die Kirche auch in ihrer Eigenschaft als religiöse Macht von den Juden Abgaben und fordert sie vor ihren Richterstuhl, Ansprüche, denen selbst die zentralistische Regalienpolitik der aragonischen Herrscher bis zu einem gewissen Grade nachgibt. So bestimmt Jaime I., daß die Juden und Sarazenenen gemäß den kanonischen Vorschriften von den Ländereien, die sie von Christen erworben haben, der Kirche den Zehnten entrichten sollen[1]. Noch Ende des 13. Jahrhunderts scheint diese Verordnung in Kraft gewesen zu sein[2].

---

29. R. E. J. XXVIII 114; ebenso die Stadt Valencia non Martin I. (Amador II 412).

30. Memorias VI 576 Nr. 95.

31. Pella, Hist. del Ampurdán S. 603 und 618.

1. Amador I 409.

2. Adret I 163: „Bereits ist es allgemein Brauch (bei den Juden), den christlichen Geistlichen den Zins vom Grundbesitz zu zahlen." Dem widerspricht es allerdings, wenn Régné in R. E. J. Bd. 58 S. 203 Anm. 2 auf Grund seiner Kenntnis der Urkunden im Archiv der aragonischen Krone erklärt, die Versuche des Klerus, den Grundbesitz der Juden der Leistung des Kirchenzehnten zu unterwerfen, seien zumeist am Widerstand der Könige gescheitert. Aber auch aus Fita-Llabrés Nr. 16 geht nur hervor,

b) Die Gerichtsbarkeit der Kirche über die Juden.

Die Inquisition und die Juden im 14. Jahrhundert.

Die Kirche ist natürlich nicht ohne Einfluß auf die Judengesetzgebung der aragonischen Herrscher. Ihr wird auch das Recht zugestanden, für die Beobachtung der kanonischen Bestimmungen hinsichtlich der Juden zu sorgen. Z. B. müssen die Juden von Castellon de Ampurias beim Bischof von Gerona[3], die von Tarrega unter Pedros IV. Fürsprache beim Vikar des Bischofs von Vich[4] um die Erlaubnis nachsuchen, an Stelle ihrer baufälligen Synagoge eine neue errichten zu dürfen. Doch verwahren sich die Juden von Castellon de Ampurias 1325 dagegen, daß der Bischof von Gerona berechtigt sei, Verordnungen über ihre Kleidung zu treffen; Personen, Häuser und Kleider der Juden ständen unter dem Schutz des Grafen, und der Bischof habe keine Gewalt über sie[5].

Das Recht, in Prozessen zwischen Christen und Juden wegen ungesetzlichen Wucherns der letzteren zu entscheiden, erkennt Jaime I. in einem Gesetz des Jahres 1235 der Kirche zu[6]. Doch ändert er seinen Standpunkt in dieser Hinsicht später. Im Jahre 1275 setzt er eine Strafe von 100 Maravedis für diejenigen fest, welche die Juden der Grafschaften Rousillon und Cerdagne vor einem geistlichen Gericht verklagen: der Kleriker, der einen Juden vor sein Gericht zitiert, soll von allem Verkehr mit den Christen aus-

---

daß unbebautes Land der Juden, also etwa Häuser, von kirchlichen Abgaben frei war, aber nicht Früchte tragender Ackerboden.

3. Fita in Bol. de Madr. XLVIII 171 f.

4. Amador II 162.

5. Pella, Hist. del Ampurdán S. 544.

6. Cortes I 131 Nr. 17: Nachdem die über den jüdischen Wucherer seitens des weltlichen Gerichts zu verhängende Strafe bestimmt ist, erklärt das Gesetz: „Et si forte querimoniam ecclesiae fecerint, currant eos per villam flagellando et amittant penitus petitionem."

geschlossen sein, bis er die Klage gegen den Juden zurückgezogen hat; man soll ihm nichts verkaufen, abkaufen, vermieten, nichts von ihm mieten; kein Christ soll ihm seine Güter bearbeiten oder irgendeine Dienstleistung tun. Insbesondere verbietet Jaime dem Klerus, die Juden wegen irgendeiner gegen sie erhobenen Klage aus ihren Wohnsitzen zu vertreiben[7].

Am Ende des 13. Jahrhunderts beginnt in Aragonien die schon von Jaime I. eingeführte Inquisition, auch auf die Juden ihr Augenmerk zu richten[8]. Etwa um 1300 gibt es in einem kleinen aragonischen Ort einen großen Streit, weil sich ein Jude blasphemisch über die Inkarnation ausgesprochen hat; er wird deswegen vom Inquisitor verhört[9]. Im Jahre 1302 hat die Inquisition von neuem mit Juden zu tun[10]. Im Jahre 1311[11] leitet der Inquisitor Juan Llotger ein Verfahren gegen die Juden von Barcelona und Umgegend ein, weil sie rückfällige getaufte Juden wieder in ihre Ge-

---

7. Régné 625 und 630.

8. Auf die Tätigkeit der Inquisition wird schon in einer jedenfalls nicht lange nach dem Erscheinen des Pugio fidei abgefaßten polemischen Schrift des Salomo ben Adret angespielt (ed. Perles, Salomo ben Addereth S. 29:

וגם הנוצרים החולקים עלינו בזה ומחפשים וחוקרים עלינו
ברית החקירה הגדולה אל ידיעת החטא והזיוף עד שלא הניחו
דבר לחקור עליו ואיך לא הגיעו בחקירתם הגדולה אל ידיעת
.החטא והזיוף הגדול הזה)

9. Diese Notiz verdanke ich einer freundlichen Mitteilung von Herrn Geheimrat Finke.

10. Amador II 150.

11. Fita weist im Bol. de Madr. XXXVI 232 ff. nach, daß das Konzil von Vienne (1311—12) allgemein in Spanien ein energischeres Auftreten der Kirche gegen die Juden veranlaßt hat. Es scheint aber nach den oben angeführten Tatsachen nicht, als ob erst dieses Konzil der aragonischen Inquisition in ihrer Stellung zu den Juden eine neue Richtung gegeben hat.

meinschaft aufgenommen haben[12]. Wegen Beschneidung zweier Christen und wegen anderer nicht genannter Verbrechen werden im Jahre 1315 die Juden auf Mallorca zu einer schweren Geldbuße als Kompensation für die eigentlich über sie verhängte Strafe der Konfiskation ihres ganzen Besitzes und zum Verlust aller ihrer Privilegien verurteilt[13]. Bei dem damals gegen sie eröffneten Verfahren tritt zwar nach den veröffentlichten Dokumenten neben dem König, welcher als der eigentliche Richter in dem Prozeß erscheint[14], nur der Bischof von Mallorca mit jurisdiktionellen Befugnissen auf.[15]. Daß jedoch zu gleicher Zeit die Inquisition gegen die Juden arbeitete, beweist eine Eingabe der Juden von Mallorca vom Jahre 1315 beim König; sie bitten, daß der Inquisitor eine Inquisition wegen Glaubenssachen gegen einen Juden nur mit Hilfe des königlichen Gerichts zu unternehmen berechtigt sein soll; der von der Inquisition belangte Jude solle im königlichen Gefängnis gefangen gehalten und dort in Gegenwart des königlichen Baiulus verhört werden; es sollten ihm Mittel zur Verteidigung und ein Advokat zur Verfügung gestellt werden[16]. Unter dem Jahre 1323 hören wir von Prozessen wegen Häresie, die der Inquisitor Bernhard de Podio Certoso gegen die Juden von Tarragona und Lerida führt[17]. Im Jahre 1325 werden Juden aus Calatayud wegen Häresie[18], 1326 die ganze dortige Gemeinde

12. H. Ch. Lea, A history of the inquisition of Spain I (1906) 94.

13. Fita a. a. O. Fita-Llabrés 24. Morel-Fatio in R. E. J. IV 42 ff.

14. Fita a. a. O. S. 255 weist bereits darauf hin, daß mindestens ein Teil des Prozeßverfahrens unabhängig von der kirchlichen Inquisitorialgewalt vom königlichen Gericht geführt wurde.

15. Nach der von Fita S. 248 zitierten Stelle aus Vicente Mut, Hist. del reino de Mallorca.

16. R. E. J. IV 47 Nr. 5. Boletin S. 252. Vgl. auch Fita S. 254.

17. Finke, Acta Arag. S. 859 Nr. 540. Jacobs 821.

18. „super heretica pravitate". Finke S. 862 Nr. 543.

wegen Beschneidung zweier Christen vom Inquisitor und vom Bischof von Tarazona verfolgt[19].

Jaime II. versagt der Inquisition in dieser Tätigkeit seine Unterstützung nicht, doch verlangt er andererseits auch, daß die Inquisitoren nicht ohne ihn vorgehen; denn darin würde er eine Beeinträchtigung seiner Rechte sehen[20]. Er schreitet gegen unkanonisches Verfahren der Inquisitoren ein[21] und schützt die Juden gegen zu harte Urteile[22].

Was man sich eigentlich unter der „Häresie" vorzustellen hat, deretwegen die Juden von der Inquisition verfolgt wurden, ist aus den bisher mitgeteilten Tatsachen nicht zu erkennen. Daran, daß die Juden in der freien Ausübung ihrer Religion behindert worden wären, ist in Aragonien während des 13. und 14. Jahrhunderts im allgemeinen nicht zu denken[23]. Die Theorien der Kirche über ihre Ansprüche auf die Jurisdiktion über die Ungläubigen hat nun der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wirkende aragonische Großinquitor Nicolaus Eymericus in zwei Schriften: „De jurisdictione ecclesiae et inquisitorum contra infideles daemones invocantes" und „De jurisdictione inquisitorum contra infideles agentes contra nostram sanctam fidem"[24] und noch einmal in seinem größeren Werke, dem „Directorium inquisitorum", auseinandergesetzt. Daß nach ihm Christen,

19. Amador II 155. Lea I 94. Jacobs 873. Finke S. 870 Nr. 548.

20. Finke Nr. 540.

21. Finke Nr. 542.

22. So bestimmt er 1302, daß die Juden von der Inquisition nicht gefangen genommen werden dürfen (Amador II 150). Er erläßt 1323 den Juden von Tarragona das über sie verhängte Urteil der Güterkonfiskation (Jacobs 821), kassiert das Urteil der Güterkonfiskation, das die Inquisition 1326 gegen die Juden zu Calatayud ausgesprochen hat (Lea I 91), und bittet den Inquisitor, die Lehrhäuser dieser Gemeinde nicht zu zerstören (Finke Nr. 548).

23. Daß jedoch auch dies schon um die Wende des 13. Jahrhunderts in Aragonien vereinzelt vorkam, geht aus Anhang 5 hervor.

24 Quetif-Echard, Scriptores ordinis praedicatorum I 710.

die zum Judentum übertreten, oder rückfällige getaufte Juden ebenso wie diejenigen Christen und Juden, die ihnen Unterstützung gewähren, dem Gericht der Inquisition unterstehen[25], ist nichts Befremdendes. Doch will er überhaupt das Leben und Denken der Juden, auch wenn sie nicht durch ihr Verhalten gegen die Christen und deren Religion Aergernis erregen, der Aufsicht der Inquisition unterworfen wissen. Wenn sie Lehren leugnen, die dem Christentum und Judentum gemeinsam sind, wie den Glauben an einen einzigen Gott und den Schöpfer des Alls, so sind sie Häretiker in ihrer eigenen Religion und schlagen damit den Lehren des Christentums geradezu ins Gesicht; da müssen sie von Bischöfen und Inquisitoren gezwungen werden, dem Glauben, den sie einmal auf sich genommen haben, treu zu bleiben. Das gilt natürlich ebenso, wenn sie durch die Tat die Einzigkeit Gottes leugnen, indem sie Dämonen opfern, zumal, wenn dies in Anwesenheit von Christen geschieht[26].

---

25. Teil II, quaestio 44 (ed. Rom S. 371).

26. ed. Rom S. 376: „Quaedam alia sunt nobis Christianis et Judaeis communia, per quae a nobis Christianis non distinguuntur nec Judaei sunt nec habentur, utpote credere Deum unum esse et illum creatorem omnium et similia. Et si Judaei in hiis ab eorum prima credentia discedant et ea abnegent esse vera, haeretici et in priori promissa fidelitate et in eorum theologia seu lege et communi Judaeorum extimatione sunt et habentur. Et quia in his nobiscum conveniunt et talia negare est legem Christianam directe agitare, ideo a Christianis et fidei Christi iudicibus, Episcopis et Inquisitoribus, arctandi sunt ea credere et fidem, quam Deo in his credendo promiserunt, firmiter observare. Si ergo inveniantur Judaei in his, quae nobis Christianis et eis sunt communia, delinquere, verbo vel facto ea abnegando, ut si asserant verbo Deum non unum esse vel facto daemonibus sacrificando, quod est, facto asserere daemonem fore deum, et similia perpetrare, praesertim in praesentia Christianorum, debent ut haeretici in eorum lege et ut fautores haereticorum contra legem Christi et inductores arctari et puniri per Episcopum et Inquisitores, iudices fidei.

Diese Theorien wurden in die Wirklichkeit umgesetzt. Eymericus berichtet selber von einem Fall, in dem er es erreicht hat, daß ein Jude Astruch de Piera, der Dämonen angerufen und ihnen geopfert hatte, auf Grund eines von ihm und dem Bischof von Barcelona gefällten Urteils zum öffentlichen Abschwören seines Irrwahnes gezwungen und dem ewigen Gefängnis überliefert wurde[27]. Außerdem finden sich Nachrichten über ein derartiges Verfahren in einem vielleicht von dem Vikar desselben Inquisitors herrührenden Memorial[28]. Unter anderem wird nach diesem Protokoll ein Jude vor der Inquisition verklagt, weil er erklärt hat, mit dem Tode des Menschen trenne sich die Seele von ihm, kehre aber nach 8 Tagen in seinen Körper zurück und bleibe bei ihm im Grabe; ein anderer muß sich verantworten, weil er geäußert hat, nach dem jüngsten Gericht werde es keine Höllenstrafen geben, sondern Gott werde auf die Bitten eines Heiligen alle begnadigen; derselbe Mann hat gelehrt, daß es Dämonen gebe, die geboren würden und stürben.

Dieser Erweiterung der kirchlichen Jurisdiktion widersetzen sich die Beamten Pedros IV., die erklären, daß die Gerichtsbarkeit über die gegen die Religion verstoßenden Ungläubigen nicht den kirchlichen Gewalten, sondern dem weltlichen Herrn zustehe. In dem oben berichteten Prozeß des Astruch de Piera wandte man sich an Papst Gregor XI., der zugunsten des Inquisitors entschied. Eymericus bemüht sich in seinem Directorium, auch die Vertreter der Regalienpolitik zu widerlegen[30].

Eymericus setzt ferner auseinander, daß man Juden, die

---

27. S. 381. Vgl. auch Quetif-Echard a. a. O.

28. Auszüge daraus veröffentlicht von H. Omont in Bibl. des Ecoles des Chartes Bd. LXVI 261 f. und Régné in R. E. J. Bd. 52 S. 229 ff.

30. S. 377 ff.

von ihrem eigenen Glauben irgendwie abwichen und damit für ihre Religion Ketzer seien, dagegen nun von neuem mit den Anschauungen der Christen übereinstimmten, nicht belästigen dürfe, sondern im Gegenteil in ihren neuen Ideen unterstützen und belehren müsse[31]. Andererseits erklärt er aber, daß der Papst, der über alle — auch über die Ungläubigen — die Jurisdiktion besitze, dementsprechend auch die Juden richten könne, wenn sie gegen ihre Religion oder das Sittengesetz verstößen oder wenn sie Häretiker in ihrem Glauben würden; er tue es nur nicht, weil er die Macht nicht besitze oder die daraus erwachsenden Gefahren und Aergernisse vermeiden wolle[32]. Indessen sind auch diese Rechtsansprüche zur Zeit des Eymericus in die Tat umgesetzt worden. Unter den Wünschen, welche die Juden Aragoniens im Jahre 1354 dem König vorzulegen beabsichtigten, befindet sich auch der, daß sich die Aufsicht der Inquisition über das religiöse Leben der Juden nur auf die Beobachtung solcher Glaubenssätze beziehen solle, die allen positiven Religionen gemeinsam seien, daß sich die Inquisition also nur gegen Atheisten oder Leugner der göttlichen Offenbarung unter den Juden zu wenden habe; dagegen in Dingen, die einen Streitpunkt der Religionen bildeten, solle eine Anklage

---

31. Et si Judaei in his (in den Gesetzen und Lehren des alten Testaments, welche die Christen nicht annehmen) discedant a priori eorum credentia, licet haeretici sint in eorum perfidia, non tamen in fide christiana, immo nobiscum tunc de novo conveniunt et ad nos convertuntur et ideo in his a Christianis non sunt fatigandi, sed in talibus amplius erudiendi, fovendi et defendendi (S. 376 col. a.).

32. Item Judaeos potest iudicare Papa, si contra legem suam faciant, et etiam in moralibus, si eorum praelati eos non puniant, et eodem modo, si haereses contra legem suam inveniant . . . Et licet Papa quandoque omittit poenas iustas et debitas omnibus praedictis inferendas, vel quia facultatem non habet vel propter pericula vel scandala, quae inde obveniunt vel evenire timentur: potestas tamen hoc faciendi de iure est apud eum (S. 377 col. a).

wegen Ketzerei gegen die Juden keinen Platz haben, selbst wenn ein Jude die von einem Christen erhobene Anklage unterstütze[33]; denn es sei nicht möglich, daß ein Christ gegen einen Juden als Ankläger wegen Ketzerei auftrete in einem Punkte, der ja nach des christlichen Klägers eigenen Anschauungen keine Ketzerei sei; solche Vergehen hätten vielmehr dem Strafurteil des weltlichen Herrn zu unterliegen[34].

---

33. Daß ein Jude einen Glaubensgenossen vor der christlichen Inquisition wegen Ketzerei gegen die jüdische Religion verklagte, kam ja bekanntlich vor. Vgl. Graetz VII 53 f.

34. Chaluz I 26: שיבאר לבלתי תהיה חקירת המינות בוללת היהודים כי אם ברבר שוה לכל הדתות במכחש באלקים לאמוה לא הוא וכאומר אין תורה מן השמים אך ברבר מחלוקת הדתות גם אם יהודי יחוק ידי נוצרי שהוא מין בדתו לא יפשה נגע המינות על היהודי שאי אפשר שיכנם בגדר מינות ליהודי מה שהוא צודק בפי דתו אבל ראוי שיענש על זה מצד שבט המושל בו הן למות הן לשרושי אך לא מצד חקירת המינות

Graetz VII 350 hat den Passus offensichtlich mißverstanden, wenn er ihn folgendermaßen wiedergibt: „Der Papst sollte auch ein Dekret erlassen, daß Juden nicht wegen Ketzerei oder wegen Unterstützung christlicher Ketzer angeklagt werden dürften.“ — Daß die christliche Inquisition sich auch mit den Glaubenssätzen der jüdischen Religion zu befassen habe, scheint später ein allgemein anerkannter Grundsatz gewesen zu sein. Während des Verlaufs der Disputation von Tortosa (1413—14) erklärt Hieronymus de Sancta Fide einmal, daß der Papst die Aufgabe habe, dafür zu sorgen, daß jeder seinem angestammten Glauben treu bleibe, und demgemäß das Recht habe, diejenigen Rabbiner, welche die Autorität der Aggada leugneten, zu bestrafen. (Protokoll der Disputation, Cod. Vat. 4069 fol. 151: „Dignum namque et iustum esset, quod sanctissimus dominus noster Papa, ad quem spectat quelibet (?) eius sectam vel credenciam facere observari, dictos rabinos tamquam hereticos et contra suam propriam sectam vel credenciam venientes et tamquam hos, qui falsam doctrinam docuerunt et docent, absque misericordia graviter condemnare.“) Auch Alfonso V. von Aragonien gesteht den Inquisitoren, denen er Ueberschreitung ihrer Befugnisse gegenüber den Juden vorwirft, das Recht zu, gemäß einer Verordnung des Papstes Innozenz (VII. ?) gegen sie

Diese Forderung ist nicht erfüllt worden. Die Inquisition trägt in Aragonien mit ihrem Anspruch auf Beaufsichtigung des geistigen und religiösen Lebens der Juden schon im 14. Jahrhundert wesentlich zur Trübung ihrer Lage bei. In einem nach den Verfolgungen des Jahres 1391 geschriebenen hebräischen Brief wird darüber geklagt, daß schon in der Zeit vor diesem Schreckensjahre die Juden häufig in ihrer verhältnismäßigen Ruhe durch die Inquisition gestört worden seien. Es gebe keinen Menschen, der nicht einmal in einen Inquisitionsprozeß verwickelt worden sei. Man könne die Rechte des Inquisitors gar nicht fest bestimmen. Mit seinen Finessen wisse er jedem ein Unrecht in seinem Handeln und Denken nachzuweisen. Es sei nicht möglich, sich so zu beherrschen, daß man nicht durch irgendein Wort oder eine Tat der Inquisition Anlaß zu einer Klage biete. Wenn einer sein Antlitz zur Wand kehre, um zu beten, vermute man dahinter schon einen Aberglauben, und halte ihn für einen Häretiker und Gottesleugner[35]. Noch schlimmer als diese allzu eifrige Beaufsichtigung von Religion und Sitte an und für sich war, daß die Inquisition, grundsätzlich den Namen des Anklägers und den Inhalt seiner Anklage verheimlichend, damit nicht die Furcht vor dem Mächtigen die Erhebung berechtigter Anschuldigungen unterdrücke, wider Willen Gelegenheit zu böswilligen Denunziationen für den Pöbel bot, der „glaubt, ins Paradies zu kommen, auch wenn er gegen die Juden unwahre und ungerechte Anklagen erhebt". Die Juden wollten daher 1354 um das Vorrecht bitten, daß ihnen, wenn sie vor dem Inquisitionsgericht ständen, eine Abschrift der Anklageartikel übergeben werde;

---

einzuschreiten: „si contra legem faciunt in moralibus et si heresis contra legem iudeorum inveniatur" (R. E. J. XVI 14 n. 2).

35. Der Brief ist veröffentlicht von H. Brody, Beiträge zu Salomo da-Pieras Leben u. Wirken nebst Auszügen aus seinem Diwan 1893 S. 29

denn der eigentliche Grund für deren Geheimhaltung treffe ja für sie nicht zu, da sich auch der Schlechteste nicht vor ihrer Macht fürchte[36].

36. Chaluz I 27. Papst Bonifaz VIII. hat eine derartige Argumentation für berechtigt angesehen und verfügt, daß den Juden in Rom die Namen der Ankläger vom Inquisitor mitgeteilt werden sollten (Vogelstein u. Rieger, Gesch. der Juden in Rom I 256).

2. Kapitel.

Die rechtlichen Beziehungen der Juden zu ihren christlichen Mitbürgern.

Der Stellung der öffentlichen Gewalten in Aragonien zu den Juden entspricht natürlich auch die privatrechtliche Lage derselben. Wie die herrschenden Anschauungen sie der Willkür des Königs preisgeben, so sind sie der Theorie nach auch im privaten Verkehr rechtlos[1]. Trotzdem regeln selbstverständlich auch die öffentlichen Landesgesetze die Beziehungen der Juden zu den Christen, und zudem statten die Könige jene mit Privilegien aus, die zu halten seine Beamten sich eidlich verpflichten müssen[2]. Wie freilich die Privilegien der Juden häufig den auf den Cortes erlassenen Gesetzen widersprechen, so werden die den Juden erteilten Freiheiten vielfach wieder durch gegenteilige Edikte im Interesse der Städte aufgehoben.

§ 1. Schutz der Person der Juden.

Die Juden sind von Pedro II. und Jaime I. mit in den Landfrieden eingeschlossen worden[3]. Die blutige Verletzung

---

1. Vgl. oben S. 11 n. 2.

2. Régné 356. Fita-Llabrés 81. Cost. de Tortosa lib. I, rubr. III, cost. I: „Lo Veguer o son delegat jura que en la sua aministracio de la vegueria tenra e guardara rao e justicia a tots homens, crestians y jueus e sarrains."

3. Cortes I 73, 97 Nr. 7, 104 Nr. 10, 114 Nr. 8.

und Ermordung eines Juden wird nach den aragonischen Gesetzen mit einer Geldsumme gebüßt[4]. Als aber in Tortosa im Jahre 1279 für den Mord die Todesstrafe eingeführt wurde, nahm man die Juden und Sarazenen von dieser Bestimmung aus, für deren Ermordung nach wie vor nur eine Geldstrafe gezahlt werden sollte[5].

§ 2. Grundbesitz der Juden.

Die Juden haben während des ganzen 13. und 14. Jahrhunderts in Aragonien Eigentum an Grund und Boden besessen, ohne daß jemand dagegen Einspruch erhoben hätte[1]. Noch der judenfeindliche König Ferdinand I. änderte an diesen Zuständen nichts, während es im benachbarten Kastilien den Ständen schon am Ende des 13. Jahrhunderts gelang, den Juden den Erwerb von Land zu verbieten, und man im 14. Jahrhundert dort den Versuch machte, sie gänzlich vom ländlichen Grundbesitz auszuschließen[2]. Inwiefern die Verfügung der Juden über ihren Grundbesitz durch ihr Abhängigkeitsverhältnis vom Landesherrn gebunden ist, wurde bereits bei Betrachtung des Rechtsverhältnisses der Juden zum König dargelegt[3]. Aus dem dort Gesagten ergibt sich von selbst, daß von einem eigentlichen Allodialbesitz der Juden in Aragonien nicht die Rede sein kann. Dadurch aber, daß die Juden eine Gemeinschaft gleichmäßig vom König Abhängiger bilden, können sie im allgemeinen in

---

4. Oben S. 12.

5. Costums de Tortosa lib. I, rubr. I, cost. XIV: „D'aquest ordenament e d'aquesta costuma (welche die Todesstrafe einführte) sien exceptats jueus e sarrains, los quals sien emenats, si hom los ociu, segons que es estat acostumat tro al dia d'uy en Tortosa."

1. Vgl. Abschn. II Kap. II § 1.

2. Amador II 62, 65, 129.

3. Oben S. 15.

ihrem Kreise freier mit ihrem Grund und Boden schalten als die Christen; sie sind bei Veräußerung eines ihnen vom König verliehenen Grundstücks an Glaubensgenossen meist von Zins und Verkaufsabgaben befreit[4]. Die von anderen Grundherren in Pacht genommenen Güter der Juden unterliegen natürlich denselben Verpflichtungen gegen den Herrn wie die der Christen.

§ 3. Die Handelsbeziehungen zwischen Juden und Christen in rechtlicher Hinsicht.

Im Stadtrecht von Calatayud vom Jahre 1134 wird der Grundsatz ausgesprochen, daß Juden und Christen gleichberechtigt von einander kaufen sollen, wo sie können und wollen[1]. Es steht nichts im Wege anzunehmen, daß diese Anschauung im allgemeinen noch in der Praxis des 13. und 14. Jahrhunderts maßgebend gewesen ist. In manchen Punkten nehmen die Juden sogar eine bevorzugte Stellung

---

4. Vgl. Brutails S. 75: „Les rois leur (scil. den Juden in Roussillon) donnèrent en alleu les emplacements de leur maison, les dispensant de tout cens et de tout droit de mutation, ce qui n'avait jamais été fait dans nos pays, que je sache, même pour les bastides les plus privilégiées.“ Das Privileg Jaimes I. vom Jahre 1275 (Régné 627), das Brutails meint, ist allerdings nichts weiter als die Bestätigung eines früheren Privilegs vom Jahre 1243 (Régné 30) und des Gesetzes von 1247. Demgemäß bezieht sich die Freiheit von laudimium und census, wie ja auch Brutails (a. a. O. n. 4) hervorhebt, nicht auf die Güter, welche an Christen verkauft werden. Als eine besondere Bevorzugung gegenüber den Christen, wie das Brutails will, kann man demnach die Bestimmung in Anbetracht der exzeptionellen Stellung der Juden zum König nicht ansehen. — Wenn der König den Juden häufig Grundbesitz unter dem Titel eines „francum allodium“ schenkt, so will er damit natürlich nicht auf seine durch das Fuero von 1247 festgelegten Rechte verzichten.

1. Amador I 196.

vor den Christen ein. Der Handel derjenigen Juden, welche ihre Waren in den ihnen vom König vermieteten Buden der alcaceria (alcaiceria)[2] verkaufen, steht unter seinem besonderen Schutz. Nach dem Fuero von Teruel darf der in der alcaceria befindliche Besitz der Juden nicht gepfändet werden[3], und einem Gesetze Jaimes I. zufolge ist der jüdische Besitzer eines Ladens der alcaceria von der Verpflichtung befreit, sich gegen Anklagen wegen Diebstahls hinsichtlich eines in einem solchen Laden erworbenen Gegenstandes verantworten zu müssen[4].

Ebenso genießen die Juden in Aragonien natürlich das Vorrecht, Geld auf Zinsen leihen zu dürfen. Doch wird ihnen durch die Gesetze[5] Jaimes I. das Nehmen von Zinseszinsen untersagt, und der Zinsfuß auf die Normaltaxe von 4 Denaren pro Pfund im Monat, d. h. von 20 % im Jahr festgesetzt; wird jedoch das Kapital ein Jahr lang ausgeliehen, so darf es nur $16^2/_3$ % Zinsen tragen. In keinem Falle dürfen die Zinsen über die Höhe des Kapitals hinaus anwachsen. Ausnahmen gibt es auch gegenüber diesen Bestimmungen. So erlaubt Jaime I. den Juden von Montpellier und Perpignan Zinseszinsen zu nehmen[6] und gewährt

---

2. Du Cange s. v. alcheria nach Molino: „Alcaçaria est quidam locus seu quaedam platea parva, in qua judaei congregabantur ad emendum et vendendum vestes et supellectilia domus et alia mobilia." Vgl. auch über die alcaceria in Navarra und Kastilien Amador II. 166, 215, 287. Jacobs 1543, 1552, 1607.

3. § 425: „. . . et insuper querelosus pignoret, quicquid de rebus iudaeorum extra alcaceriam invenerit."

4. Amador I 410.

5. Gesetze Jaimes I. über den Wucher a. 1228: Cortes de Cataluña I 120, a. 1235: I 126 Nr. 16, 131 Nr. 17. a. 1241: I 133 ff. Pedros III. a. 1283: Cortes I 145 Nr. 8. D. J. VIII Nr. 64. Jaimes II. a. 1292: Cortes I 157 Nr. 11. a. 1300: I 170 Nr. 6. a. 1301: I 188 Nr. 6. Fori, quibus . . . non utimur fol. XI. a. 1307: Fori fol. XI. a. 1311: Cortes I 217. Pedros IV. a. 1348: Fori fol. 108 v.

6. Régné 153, 416.

außerdem ersteren das Vorrecht, bei Verkäufen auf Kredit und Käufen auf Termin unter Voranzahlung des Preises für den von ihnen aus diesen Unternehmungen gezogenen Gewinn die von ihm festgesetzte Zinstaxe nicht beobachten zu müssen[7]. 1269 erlaubt er ferner den Juden von Gerona und Besalu und denen der Grafschaft Roussillon, auch nachdem die Zinsen bis zur Höhe des Kapitals angewachsen seien, weiter Zinsen zu nehmen, wenn sie trotz vor Gericht eingereichter Klage bis dahin nicht in den vollständigen Besitz ihres Darlehens gelangt seien[8]. Durch allerlei Maßnahmen soll ein Betrug der Juden in diesen Darlehnsgeschäften verhütet werden. Die Juden müssen nach dem Gesetz des Jahres 1241 alljährlich dem Baiulus, Vicarius oder Justicia des Ortes, an dem sie leben, schwören, die Wuchergesetze zu beobachten. Jeder Notar soll sich eine Liste der Juden anfertigen, die diesen Eid geleistet haben, und nur ihnen Schuldscheine ausstellen. Jaime II. bestimmt außerdem im Jahre 1307 auf den Cortes zu Alagon, daß alljährlich in jeder Gemeinde vor den in der Synagoge versammelten Juden in Gegenwart des von zwei Christen begleiteten Baiulus der Bann gegen die Uebertreter des Wuchergesetzes ausgerufen werden soll; der König macht die Vorsteher einer jeden Gemeinde für die Ausführung dieses Befehles haftbar und überträgt ihnen die Ueberwachung der Darlehnsgeschäfte der Juden ihrer Aljama. Einzelne Gemeinden scheinen sich allerdings bald wieder Befreiungen von dieser Bestimmung erwirkt zu haben[9]. — Weil man befürchtet, daß auch die christlichen Schuldner sich in ihrer Notlage zum Abschließen eines unerlaubten Kontraktes

---

7. Régné 114.

8. Bofarull 84. Régné 411 und 420 (letzterer unklar).

9. Jacobs 855: Orden sobre el juramento para la observancia de la ordenancia de usuras por los Judios de Zaragoza. — Nr. 856: Suspensión de la publicacion de la ley sobre usuras, á ruego de los Judios de Barcelona y Tarragona. a. 1325—27.

mit den Juden bewegen lassen könnten, ordnet das Gesetz Jaimes I. vom Jahre 1241 an, daß auch der Schuldner vor dem Ausstellen der Urkunde schwören soll, daß seines Wissens kein Betrug beim Abschließen des Vertrages verübt worden sei. Jaime II. hebt 1301 auf den Cortes von Saragossa und Lerida die Bestimmung über diesen von den Christen zu leistenden Eid wieder auf, weil sie vielfach zum Schwören eines Meineides seitens der Christen geführt habe.

§ 4. Prozeßverfahren zwischen Juden und Christen.

a) Zusammensetzung des Gerichts.

Wie weit in Aragonien noch am Ende des 12. Jahrhunderts die rechtliche Gleichstellung von Juden und Christen ging, zeigen die Anordnungen des Fuero von Teruel über das Prozeßverfahren in Streitigkeiten zwischen Christen und Juden. Danach unterliegt die Entscheidung in solchen Prozessen einem zu diesem Zwecke jedesmal eingesetzten Gericht, bestehend aus einem christlichen und einem jüdischen Alkalden, welche beide Einwohner des Ortes sein müssen. Von deren Urteil kann an ein in gleicher Weise paritätisch zusammengesetztes Alkaldenkollegium von zwei christlichen und zwei jüdischen Einwohnern des Ortes appelliert werden[1]. Im 13. Jahrhundert, wo den verwickelteren Verhältnissen derartig naive Einrichtungen nicht mehr gerecht werden konnten, sind die Juden in ihren Prozessen mit Christen den ordentlichen, öffentlichen Gerichten unterworfen, an deren Besetzung sie im allgemeinen keinen Anteil haben[2].

1. Forum Turolii § 425.

2. Indessen scheinen in Tortosa Juden und Sarazenen Beisitzer des städtischen Gerichts gewesen zu sein; sie mußten nur auf den unteren Bänken Platz nehmen, während die Christen auf den

In Bărcelona ist der Vicarius[3], in Lerida der Baiulus[4] Richter zwischen Juden und Christen, im Reich Valencia der Justicia[5] und ebenso wohl auch in den Städten der Provinz Aragonien. Zuweilen wird allerdings auch im Interesse der Juden an dem Grundsatz festgehalten, daß der Kläger dem Gericht des Angeklagten nachzugehen habe. So kann in der Provinz Aragonien ein Ungläubiger nur vor seinem ordentlichen Richter, nämlich dem Merinus, verklagt werden[6], und die katalonischen Juden erhalten von Pedro III. das Privileg, daß Klagen von Christen gegen Juden wegen Verletzung und Injurien vor einem jüdischen Gericht von 2—7 angesehenen Männern ausgetragen werden sollen[7]. Bei der Ausfertigung der Urkunden über Verträge zwischen Christen und Juden werden noch nach den Gesetzen Jaimes I., soweit es auch das Interesse der Christen erfordert, die jüdischen Gerichte berücksichtigt. Verpflichtet sich nämlich ein Christ einem Juden kontraktlich, so hat der städtische Notar die Urkunde auszustellen; ist aber der Jude der kontraktlich gebundene Teil, so wird die Ausfertigung der Urkunde einem jüdischen Schreiber oder dem Rabbiner überwiesen[8]. Aber diese Gleichstellung wurde 1301 aufgehoben; Jaime II. bestimmte in diesem Jahr auf Wunsch seiner Untertanen, daß bei allen Kontrakten zwischen Christen und

---

oberen saßen (Cost. de Tortosa lib. I, rubr. II, cost. V: „Sarrains e jueus en la Cort deven siure als peus dels crestians, e no en altre loc; ço es saber, als peus dels Prohomens qui seen els bancs sobirans." Vgl. auch Oliver, Hist. del derecho II 69). In Valencia war den Juden die Zugehörigkeit zur Curia verboten (Amador I 417, II 18).

3. Régné 353.

4. Régné 686.

5. Amador I 416. Bol. de Madrid VIII 366.

6. Giménez Soler, Memorias VIII 47.

7. Régné 823.

8. Gesetz De fide instrumentorum in Fori, quibus . . . non utimur fol. IV v. Vgl. auch unten S. 80.

Ungläubigen die Urkunde immer nur durch einen christlichen Notar ausgestellt werden solle, niemals aber durch einen Juden oder Sarazenen[9].

b) Berücksichtigung des jüdischen Rechts.

In früheren Zeiten scheinen in Aragonien die Christen im Geschäftsverkehr mit Juden eine gewisse Rücksicht auf das jüdische Recht genommen zu haben. Noch im Jahre 1227 läßt sich König Jaime I. gegen etwa mögliche Forderungen von jüdischen Gläubigern an ihn sowohl auf Grund des „lateinischen wie hebräischen Rechts" sicher stellen[10]. Aber soweit sich sonst die Rechtsbeziehungen zwischen Juden und Christen des 13. und 14. Jahrhunderts verfolgen lassen, ist dabei vom jüdischen Recht nicht mehr die Rede[11]. Wenn sich Christen von Juden Quittungen in hebräischer Sprache[12] oder mit hebräischen Unterschriften[13] ausstellen lassen, so geschieht das doch hauptsächlich um der Wahrung des Vorteils der Christen willen. Als ein Rest alter Gebräuche erscheint es, wenn Jaime I. noch einzelnen jüdischen Gemeinden das Privileg erteilt, daß die hebräisch ausge-

9. Gesetz De fide instrumentorum in Fori fol. XI r.

10. Bofarull Nr. 2: Die jüdischen Gläubiger erklären: „Ut autem hec definicio semper obtineat firmitatem, omni cuilibet iuri tam latino quam ebrayco et omni etiam iuri et consuetudini . . . contra predicta repugnanti . . . penitus renunciamus."

11. Abgesehen von dem oben (S. 76) erwähnten Privileg Pedros III., nach dem das jüdische Gericht in den vor ihm zuständigen Prozessen zwischen Juden und Christen naturgemäß auch nach jüdischem Recht entschied.

12. In hebräischer Sprache wurden wohl die vom jüdischen Notar oder vom Rabbiner ausgefertigten Urkunden abgefaßt. Vgl. für die ähnlichen Verhältnisse in den benachbarten Ländern Jacobs Nr. 101—103, 1404, 1415, 1519 und S. 129.

13. Bofarull Nr. 1, 2, 4, 110. Delaville Le Roulx, Cartulaire général des Hospitaliers de St. Jean de Jérusalem II 99—100 (zitiert von M. Schwab in R. E. J. XXXII 307).

fertigten Urkunden über Schenkungen eines Ehemannes an seine Frau dieselbe Geltung haben sollen wie die von den städtischen Notaren geschriebenen, also mittels solcher Urkunden auch Christen gegenüber Ansprüche erhoben werden können, ja, daß darüber sich erhebende Streitigkeiten nach dem jüdischen Recht entschieden werden sollen[14].

Nach dem Fuero von Teruel[15] dürfen an Sabbathen und jüdischen Festtagen keine Gerichtsverhandlungen zwischen Juden und Christen stattfinden. Wie später damit verfahren wurde, wissen wir nicht. Jedenfalls besitzt noch im 13. und 14. Jahrhundert eine große Anzahl jüdischer Gemeinden das Privileg, daß ihre Mitglieder für Schulden gegenüber Privatpersonen oder wegen Rückstandes mit der Zahlung der königlichen Steuern an Sabbathen und Festtagen nicht verhaftet werden dürfen; sie müssen am Freitag mit Aufgang der Sterne freigelassen werden gegen das Versprechen, am Montag früh wieder zu erscheinen[16]. Billig ist es, wenn demgegenüber Pedro IV. anordnet, daß an solchen Tagen auch keine Exekution gegen die Personen der Christen und ihre Güter im Namen eines Juden vorgenommen werden darf[17].

c) Zeugen- und Urkundenbeweis.

In der Beweisführung vor Gericht sind Christen und Juden ziemlich gleichgestellt. Der Zweikampf ist allerdings als Beweismittel zwischen Christen und Juden nicht gestattet[18]. Ferner kann nach den im Jahre 1064 abgefaßten Usages von Barcelona ein Sarazene oder Jude ebensowenig

---

14. Régné 46, 254, 487. Fita-Ll. 11.
15. § 425.
16. Régné 160, 178, 336. R. E. J. LIII, 257. Jacobs 746, 769, 989. Amador II 153 n. 2.
17. Amador II 161.
18. Amador I 410.

wie ein Exkommunizierter und Häretiker gegen einen Christen in Kriminalfällen Zeugnis ablegen[19], und dieser Grundsatz ist wohl auch in den folgenden Jahrhunderten in ganz Aragonien beibehalten worden. Aber in Zivilklagen gilt das Zeugnis eines Juden gegen einen Christen, wenn es durch einen anderen Christen bestätigt wird, ebenso wie der Christ gegen den Juden nur unter Beistand eines Juden als Zeuge auftreten kann[20]. Nach dem Ende des 13. Jahrhunderts abgefaßten Stadtrecht von Tortosa bedarf der Christ zum Zeugenbeweis gegen einen Juden der Unterstützung zweier Juden oder mindestens eines Christen und eines Juden und ebenso umgekehrt[21]. Bei Verbrechen der Juden gegen eine Christen oder die christliche Religion wird freilich nach den Gesetzen nur die Zeugenaussage von Christen zugelassen[22]. Doch werden die Privilegien für den gemischten Zeugenbeweis häufig auf Kriminalfälle ausgedehnt[23], ebenso wie umgekehrt die Juden zuweilen dieses

---

19. Amador I 156 n. 1.

20. Amador I 410.

21. Cost. de Tortosa lib. IV, rubr. XI, cost. 27 und 28.

22. Observantiae consuetudinesque scriptae regni Aragonum in usu communiter habitae fol. XXX v. Privil. Valent. fol. 42 r: „Item stablim et ordenam, que dos testimonis christians covinents e de bona fama puguen fer testimoni e llur testimoni sia cregut contra juheus e sarrahins en tot fet criminal, que sia entre christians e juheus o christians e sarrahins, no contrastants nenguns privilegis per nos o per nostros antecessors otorgats a juheus o a sarrahins“ a. 1301. Vgl. auch Régné 824.

23. Villanueva, Viage literaro XXII 329: „Concedimus etiam vobis, quod nullus Christianus super aliquibus causis civilibus et criminalibus etc. possit probare contra vos nisi cum Judeo et Christiano“; ebenso Jaime I. den Juden von Barcelona, Bofarull Nr. 109: „Concedimus etc., quod super aliquibus petitionibus vel demandis aut aliis quibuslibet causis civilibus et criminalibus, que inter christianos et vos fuerint etc., non possit probari aliquid contra vos vel aliquem vestrum nisi cum christiano et iudeo.“ Pedro IV. denselben, R. E. J. XVI 18 n. 5: „tam super facto

Privilegs durch gegenteilige, den Städten verliehene Vergünstigungen auch in Zivilprozessen verlustig gehen[24].

An Stelle der persönlich anwesenden Zeugen sind nach den Gesetzen Jaimes I. auch Urkunden beweiskräftig, wenn sie von Angehörigen der Religionen der beiden Kontrahenten unterzeichnet sind[25]. An dieser Bestimmung änderte auch Jaime II. nichts, der doch, wie oben erwähnt, die Ausfertigung von Urkunden in Kontrakten zwischen Juden und Christen nur christlichen Notaren gestatten wollte[26]. Jaime I. bestimmt außerdem — wahrscheinlich in Anlehnung an vorhandene und im Interesse des schnelleren Abschlusses eines Kontraktes übliche Gebräuche —, daß eine vom Rabbiner der Juden ausgefertigte Urkunde (carta de rabi) in der Hand eines Christen gegen einen Juden ebensoviel Beweiskraft besitzen solle wie die Aussage von Zeugen[27]. Eine

---

criminum quam super facto debitorum.“ Die Juden von Mallorca besitzen noch 1355 das Privileg „quod nullus christianus super aliquibus causis civilibus vel criminalibus etc. possit probare contra eos nisi cum christiano et iudeo“ (Fita-Ll. 66).

24. Privil. Valent. fol. 34: „Item cum intellexerimus, quod rabini iudeorum quolibet die sabbati in eorum sinagoga excommuniçant omnem iudeum, qui pro christiano faciat testimonium contra iudeum, et etiam quolibet anno in eorum Pasca (sic!) pro constitutione sapientum de lege eorum faciant sacramentum, quod aliquod sacramentum, quod per totum illum annum fecerint in contractu aliquo, qui sit inter christianum et iudeum, non valeat nec teneatur inde vel obligetur deo nec legi eorum, statuimus et ordinamus quod duo christiani boni et honesti possint probare per eorum sacramentum — et cum demandatore erunt tres — contra quemlibet iudeum in facto civili.“ a. 1283.

25. Fori, quibus . . . non utimur fol. IV v. Vgl. das ältere Fuero general de Navarra bei Kayserling, Gesch. der Juden in Navarra S. 94.

26. Fori fol. XI r.

27. a. a. O. fol. III v. Dasselbe bestimmt schon das in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts fallende Stadtrecht von Estella (Kayserling S. 197).

ähnliche Vergünstigung erwerben die Juden von Barcelona und den zugehörigen Gemeinden im Jahre 1257 von Jaime I.; sie erhalten das Privileg, daß die von christlichen Geistlichen ausgestellten oder signierten Urkunden für sie dieselbe Gültigkeit haben sollen wie die von öffentlichen Notaren verfertigten[28].

d) Der Eid.

Fehlen Urkunden und Zeugen, so kann sich nach aragonischem Recht der Schuldner von allen Verpflichtungen durch einen Eid frei machen, der entsprechend der Höhe der Forderung und dem Stande des Angeklagten in einen besonderen Wortlaut gefaßt ist. So ist, während nach einem Gesetz des Grafen Ramon Berengar I. vom Jahre 1064 die Christen den Juden überhaupt nicht zu schwören haben[29], nach den Bestimmungen Jaimes I. auch der Christ verpflichtet, dem Juden bis zur Höhe von 6 Denaren beim Haupte eines Christen, von 6—12 Denaren beim Haupte seines Schutzpatrons und bei noch höheren Summen auf die Evangelien und das Kreuz zu schwören. Der Eid des Juden wird demgegenüber bis zu 12 Denaren auf das Gesetz Mosis abgelegt, bei darüber hinausgehenden Forderungen muß er aber einen umständlichen, von scheußlichen Verwünschungen gegen sich selbst für den Fall der Uebertretung begleiteten Eid leisten[30]. Nach dem Stadtrecht von Tortosa brauchen die Juden, wenn sie als Zeugen gegen Christen auftreten, ebenfalls nur auf das Gesetz Mosis zu schwören; doch tritt der Judeneid, wenn sie selbst prozessierende Partei sind, schon bei einer Geldforderung von 5 sol. ein[31]. Dieser Judeneid ist auf katalonischem Boden

28. Régné 76.
29. Amador I 255 n. 3.
30. Fori fol. V r. Amador I 419 und 569 f.
31. Cost. de Tortosa lib. IV, rubr. XI, cost. 38.

schon im Jahre 1140 eingeführt worden[32]. Unter Jaime I. wird der Judeneid in die Gesetzbücher sämtlicher drei aragonischen Reiche und vieler Städte eingereiht, und wenn derselbe Herrscher einzelne jüdische Gemeinden wie die von Valencia und Lerida dieser schmachvollen Einrichtung wieder enthebt[33], so muß ihr doch König Pedro III. im Jahre 1283 auf Wunsch der gegen seine judenfreundliche Politik empörten Stände für die Reiche Katalonien und Valencia von neuem seine Sanktion verleihen[34]. Nichtsdestoweniger wird auch unter seinen Nachfolgern noch einzelnen jüdischen Gemeinden das Privileg der Befreiung vom Judeneid gewährt, wie z. B. den Juden von Mallorca im Jahre 1352 das Vorrecht, den Eid auf das Gesetz Mosis zu leisten, ohne Anfügung „von Fragen und Verwünschungen", das sie seit Menschengedenken besaßen, vom Baiulus von Mallorca trotz aller dagegen erhobenen Einwände bestätigt wird[35].

e) Beweisverfahren in Darlehnsprozessen.

Bedeutend schlechter als in den übrigen zivilrechtlichen Streitigkeiten mit Christen sind die Juden in Darlehnsprozessen gestellt. In diesen genügt nach dem Gesetz Jaimes I. vom Jahre 1241 das alleinige Zeugnis von Christen, um den Juden seiner Schuld zu überführen, eine Verordnung, der allerdings die üblichen Ausnahmebestimmungen zugunsten einzelner Gemeinden bald nachfolgen[36].

32. Fori fol. IX v: De sacramento Judaeorum; am Ende (fol. X v): „Datum Gerunde IV. Kal. Mart. era 1179" (p. Chr. 1140).

33. Régné 160, 570.

34. Cortes I 145 Nr. VIII.

35. Fita-Llabrés 64.

36. Vgl. das Privileg Jaimes I. für die Juden von Stadt und Reich Valencia (Régné 160), für die Juden von Monzon (R. 493), von Calatayud und Tortosa (Bofarull 151; der Passus fehlt bei Régné 639. Régné 649), Mallorca (Fita-Ll. 4, 7, 8), letzteres bestätigt von Pedro IV. (Fita-Ll. 66). Derselbe bestätigt den Juden

Sodann besaßen die Juden in früherer Zeit das Privileg, daß ihr bloßer Eid als ausreichend galt, um ihr Anrecht an ein Darlehen zu erhärten. Noch das Stadtrecht von Lerida (a. 1228) setzt dieses Vorrecht als selbstverständlich voraus und fügt außerdem zum Vorteil der Juden hinzu, daß, wenn ein Jude einen solchen Eid zu leisten habe, das Geld bereit liegen müsse, damit der Jude es sofort nach der Ablegung des Eides empfangen könne[37]. Jaime I. erklärt nun auf den Cortes von Barcelona im selben Jahre 1228, daß der Eid der Juden nicht genüge, um ihre Ansprüche zu stützen, daß vielmehr zum Beweise Urkunden, Zeugen oder mindestens ein bewegliches Pfand oder eine Hypothek vorhanden sein müßten[38]. Pedro III. und Alfonso III. verordnen 1283 und 1286 auf Wunsch der Stände, daß der Eid des jüdischen Gläubigers bis zu einer Höhe von 5 sol. allerdings angenommen werden solle; bei höheren Forderungen müsse er jedoch stets eine Urkunde oder christliche Zeugen zum Beweise vorführen[39].

Dagegen ist nach Privilegien, die Jaime I. in den Jahren 1250 und 1265 den Juden von Mallorca, Barcelona, Gerona und Perpignan verliehen hat[40], die eidliche Aussage der Juden, daß sie über die unrechtmäßige Herkunft eines in ihren Händen befindlichen Pfandes nicht unterrichtet seien, ausreichend, um sie gegen den Verlust desselben auf die Forderung des rechtmäßigen Besitzers hin zu schützen; dieser muß ihnen Kapital und Zinsen, die auf dem Pfande lasten,

---

von Barcelona 1378 ein ihnen von Jaime I. verliehenes Privileg vom Jahre 1230 (Régné 12, R. E. J. XVI 18 n. 5), obwohl es von Jaime I. selber wieder aufgehoben worden war (Régné 501 u. 502).

37. Villanueva XVI 185: „De iuramento Judaei . . . Delato alicui iuramento, ut iuret sibi pecuniam deberi, in conspectu debet esse posita, ut praestito iuramento statim recipiat eam, qui iurat.

38. Cortes I 120 Nr. II.

39. D. J. VIII Nr. 64 und R. E. J. XXVIII 116.

40. Régné 43, 322, 329, 334.

vergüten, um dasselbe zu erhalten. Daß die Städte bestrebt waren, den Juden solche Privilegien zu entziehen, ist begreiflich. Jaime I. modifiziert schon nach wenigen Monaten das Privileg der Juden von Perpignan dahin, daß der jüdische Gläubiger von dem rechtmäßigen Besitzer nur für das Kapital, nicht aber für die Zinsen entschädigt werden soll, und auch dies nur, wenn er die Person nennt, von der er das Pfand erhalten hat[41]. Letztere Bestimmung wird mit der Ergänzung, daß der Jude, der sich weigere, diese Aussage zu tun, als Dieb bestraft werde, von Jaime II. von Mallorca 1284 bestätigt und in die städtischen Statuten von Perpignan aufgenommen[42]. Pedro III. hat dann im Jahre 1283 für Valencia[43], Jaime II. 1292 für Katalonien[44] überhaupt die Privilegien der Juden in bezug auf den gutgläubigen Erwerb von Pfändern beseitigt. Trotzdem werden natürlich auch diese Privilegien immer wieder von neuem erteilt[45].

f) Inquisitionsverfahren.

Gegen die Juden darf das Inquisitionsverfahren, d. h. eine gerichtliche Untersuchung von Amts wegen auf Grund eines bloßen Verdachtes oder auf eine mit unzulänglichen Beweismitteln ausgerüstete Anklage hin, angewandt werden, während dies sonst in Aragonien verboten ist[46]. Damit sind die Juden der Willkür der Beamten[47] und dem Denunzianten-

---

41. Régné 343.
42. Vidal, R. E. J. XV 29. Brutails S. 76 Anm
43. D. J. VIII Nr. 64.
44. Cortes I 158 Nr. 15. Amador II 145 n. 3.
45. Die Juden von Mallorca waren noch während des ganzen 14. Jahrhunderts im Besitz eines solchen; nur waren sie durch ein Gesetz König Jaimes von Mallorca verpflichtet, Tücher, die ihnen als Pfand gegeben waren, dem rechtmäßigen Besitzer ohne Entschädigung auszuliefern; aber auch diese Einschränkung wurde von Pedro IV. 1375 aufgehoben (Fita-Llabrés 95).
46. Giménez Soler, Memorias VIII 47.

tum gewissenloser Feinde aus ihrer eigenen Mitte und unter den Christen ausgeliefert[48]. Allerdings werden den Beamten in ihren richterlichen Maßnahmen gegen die Juden Beschränkungen auferlegt. Jaime I. bestimmt 1263, daß der Baiulus, wenn er gegen die Juden in Perpignan eine Inquisition einleite, ihnen einen unparteiischen Richter zu stellen und, wenn sich das Unbegründete seines Verdachtes ergebe, seine Klage zurückzuziehen habe[49]. Verschiedene Gemeinden genießen das Vorrecht, daß gegen ihre Mitglieder nur in den nach den allgemeinen Landesgesetzen statthaften Fällen ein Rügeverfahren eingeleitet werden darf[50]. Solche

47. Vgl. zur Charakteristik ihres Verhaltens gegenüber den Juden folgende Aussprüche des Isaak ben Schescheth: „Um über die Juden herzufallen, wiegt ein oberflächliches Wort der Richter des Landes mehr als unser ganzes Gesetz" (Sch. I 238 ed. 1559 fol. 163 c). — „Man muß sich scheuen, einen Juden der Hand eines nichtjüdischen Richters auszuliefern . . ., denn bekanntermaßen gibt es unter ihnen Männer, die nach dem Gelde Israels trachten, und es ist nicht gut, ihnen eine Tür zu öffnen, um unsere Taten zu untersuchen" (Sch. I 387 fol. 297 b).

48. Zum Schutz gegen unbegründete Anklagen hat Jaime I. mehreren jüdischen Gemeinden Privilegien erteilt: Der angeklagte Jude darf sich während der Prozeßverhandlungen eines Rechtsbeistandes bedienen, mit dem er sich auch vor der Fällung des endgültigen Urteils noch einmal beraten kann. Es muß ihm außerdem eine Abschrift der Klageartikel zugestellt werden. Der Kläger ist verpflichtet, den Gerichtsverhandlungen beizuwohnen, hat Bürgen für seine Person zu stellen und verfällt, wenn er seine Aussagen nicht beweisen kann, der Strafe der Talion und ist dem Juden schadenersatzpflichtig. Gegen das Urteil der Richter kann beim König Berufung eingelegt werden (Régné 226, 356, 564, 573, 605).

49. Régné 179.

50. So können die Juden von Barcelona und ganz Katalonien nach einer Verfügung Jaimes I. vom Jahre 1263 nur auf Grund eines formellen Beweises oder eines ausdrücklichen königlichen Erlasses verurteilt werden (vgl. Régné 225 und 396). Gegen die Juden von Stadt und Reich Valencia soll die Inquisition nur in der Weise vorgenommen werden, wie sie das forum Valentinum über-

Privilegien sind aber immer nur von lokaler Bedeutung und werden bald wieder verletzt. Im Jahre 1354 beschließt eine Versammlung von Delegierten der jüdischen Gemeinden Aragoniens, dem König die Bitte vorzulegen, ferner keine Inquisition von Staats wegen gegen die Juden einleiten zu lassen; der Staatsanwalt solle keine Anklage, die der ursprüngliche Kläger habe fallen lassen, wieder aufnehmen; wenn der König aber eine Inquisition gegen die Juden ins Werk setze, solle er dieselbe nur durch die ordentlichen Beamten, nicht durch außerordentliche Kommissäre vornehmen lassen[51].

g) Folter.

Die Folter ist noch zur Zeit Jaimes I. im allgemeinen auch gegenüber Christen gestattet und wurde nur für die Provinz Aragonien von diesem König aufgehoben[52]. Jaime I. versetzt also die jüdischen Gemeinden von Montpellier, Perpignan und Barcelona in dieselbe Rechtslage wie die christlichen Bewohner Kataloniens, wenn er verordnet, daß sie erst nach Anhörung ihrer Verteidigung durch ihren eigenen Mund oder den ihres Advokaten zur Folter verurteilt werden dürfen, und zwar soll dies Urteil nur der Baiulus mit Unterstützung von zwei Rechtskundigen oder ein besonders dazu bestimmter Richter fällen[53]. Das sind aber eben nur außerordentliche Vergünstigungen, welche die Juden im allgemeinen nicht genießen. Als Jaime II. die Folter gänzlich abschaffte, erlaubte er doch, sie gegenüber Fremden,

---

haupt auch für Christen vorsieht (Régné 160). Ebenso darf offenbar gegen die Juden von Saragossa seitens des Merino — in gleicher Weise wie gegen die christlichen Bewohner der Stadt — nur im Falle eines Mordes eine Inquisition vorgenommen werden (Registre del Merino de Zaragoza S. 6).

51. Chaluz I 31.

52. Tourtoulon II 153, 207, 259.

53. Régné 356, 518, 605.

Eigentumslosen, Herumstreifenden und Menschen von niedrigem Stande und schlechtem Rufe weiter anzuwenden[54], und zu dieser Kategorie scheinen auch die Juden gerechnet worden zu sein; denn noch unter Pedro IV. gilt es als ein Privileg für die Juden von Mallorca, nur auf königlichen Befehl gefoltert werden zu dürfen, und auch dagegen wird oft von den königlichen Beamten verstoßen[55].

h) Untersuchungshaft.

Von der Untersuchungshaft sind einzelne jüdische Gemeinden wie die von Barcelona und den umliegenden Orten und Calatayud vermöge der ihnen von Jaime I. verliehenen Privilegien in Zivilprozessen befreit, wenn sie für ihre Person genügende Bürgschaften bieten; in Kriminalprozessen können sie sich der persönlichen Haft nicht entziehen[56].

i) Strafrechtliches.

Von besonders grausamer und beschimpfender Ausführung der Todesstrafe an den Juden in Aragonien ist im allgemeinen nichts bekannt. Nur war es Brauch, die dem Tode durch den Henker verfallenen Juden anstatt an dem Halse an den Beinen aufzuhängen. Die Juden von Mallorca baten sich im Jahre 1315 das Privileg aus, daß ein jüdischer Verbrecher künftighin am Halse aufgehängt werde, damit ihm so eine qualvolle Todespein von 2—3 Tagen erspart bleibe[57].

---

54. Schmidt, Gesch. Aragoniens S. 253.

55. Fita-Ll. 72. Vgl. auch Jacobs 1071. Nach den Costums de Tortosa dürfen nur „personas de vil condicion" gefoltert werden (Oliver, Hist. del derecho III 613), ebenso Juden, aber nur, wenn sich unter den gegen sie auftretenden Klägern Juden befinden (Costums ed. Oliver S. 498).

56. Régné 175, 536, 564.

57. Boletin de Madrid XXXVI 489.

Lebenslauf.

Ich, Fritz Baer, Sohn des Kaufmanns Joseph Baer, jüdischer Konfession, geboren zu Halberstadt am 20. Dezember 1888, besuchte von meinem 7. bis 12. Lebensjahre die dortige jüdische Elementarschule und trat dann in das dortige humanistische Domgymnasium ein, das ich im Alter von 19 Jahren absolvierte. Ich studierte Geschichte und klassische Philologie an den Universitäten Berlin, Straßburg i. E. und Freiburg i. Br.

In Berlin nahm ich an den historischen Uebungen der Herren Professoren Schäfer und Tangl teil, in Freiburg an denen der Herren Geh. Hofrat Prof. v. Below und Finke und war hier außerdem ein Semester lang Mitglied des klassisch-philologischen Seminars.

Meinen Freiburger Lehrern fühle ich mich zu dauerndem Dank verpflichtet.